



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 27.2.2003	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
V E R H A N D L U N G S S C H R I F T		
Anwesende		
SBU	SPÖ	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeister Ing. Karl Rockenschaub	
Vizebürgermeister Siegfried Moser	Stadträtin Evelyne Wöger	
Gemeinderat Ing. Ewald Krallitsch	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderat Ing. Leopold Kapeller	Gemeinderat Helmut Aberle	
Gemeinderat Anton Hobiger	Gemeinderat Bruno Aglas	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderätin Elisabeth Auberger	
Gemeinderat Wilhelm Schöberl	Gemeinderat Martin Horner	
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderat Walter Maurer	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Rupert Pachlatko	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
ÖVP	Gemeinderat Ing. Johann Oberreiter	
Stadtrat Rupert Burger	Gemeinderat-Ersatzmitglied Ludwig Hintringer	
Stadtrat Harald Murcko	Gemeinderat-Ersatzmitglied Josef Raffetseder	
Gemeinderat Christian Pilz	FPÖ	
Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr	Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz Himmelbauer	
Gemeinderat Ing. Leopold Pleiner	Gemeinderat Gottlieb Soriat	
Gemeinderat Mag. Markus Raml	Gemeinderat-Ersatzmitglied Kurt Steinerberger	
Gemeinderat Jürgen Schonka		
Es fehlen entschuldigt:		
GR Johann Wansch	GR Theresia Schneider	
GR Manfred Punzenberger	GR Johann Honeder	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Kindergartenneu- bzw. Zubau in Plesching – Festsetzung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung	8
2	Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Kanalordnung; Beratung und Beschlussfassung	8
3	Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel; Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet von Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	12
4	Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Generalsanierung der Haupttrasse; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung	14
5	Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Errichtung eines Güterweges; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung	15
6	Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen (Teilflächen der Pz.Nr. 1696/3, 1138/2, 1138/4, 1687, 1686, 1180/2, alle KG Lachstatt); Beratung und Beschlussfassung	16
7	Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Widmung der Straßenabschnitte für den Gemeingebrauch und Einreihung (Umreihung) in die Straßengattung „Güterwege“; Beratung und Beschlussfassung	18
8	Stadtgemeinde Steyregg; Staubfreimachung der Gemeindestraße Oberbergen samt Ausüstungen – öffentliche Ausschreibung der Arbeiten; Beratung und Beschlussfassung	19
9	Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Geh- und Radweges in Windegg – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung	20
10	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 8 (Sonnberger); Beratung und Beschlussfassung	23
11	Stadtgemeinde Steyregg; Wögerbauer-Gründe an der Holzwindener Straße (Wohnpark Hasenberg) – Erlassung einer Bebauungsrichtlinie; Beratung und Beschlussfassung	27
12	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung von Protokollen des Prüfungsausschusses; Beratung und Beschlussfassung	37
13	Stadtgemeinde Steyregg; Geschäftsordnung für den Personalbeirat; Beratung und Beschlussfassung	40
14	Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung von Gemeindebürgern; Beratung und Beschlussfassung	45
15	Allfälliges	47
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Resolution für den Stopp der GATS-Verhandlungen; Beratung und Beschlussfassung	46
2	Stadtgemeinde Steyregg; Wohnpark Hasenberg – Annahme einer Verpflichtungserklärung über die Errichtung der gesamten Infrastruktur; Beratung und Beschlussfassung	29
3	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 10 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 3; Umwidmung der Pz.Nr. 956/2, 979/2, 979/1, 978, 983, 1188/2, 982, 991/1 und 991/2, alle KG Steyregg, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, Grünland,- Sport und Spielfläche und Dauerkleingärten in Betriebsbaugelände, eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie dementsprechenden neuen Erschließungsstraßen; Beratung und Beschlussfassung	31

4	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 11 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 3; Umwidmung der Pz.Nr. 1175/4 (Teilbereich), 1175/9, 981/5 (Teilbereich), 986/2 und 1175/15, alle KG Steyregg; von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugelände (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) von Betriebsbaugelände in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Umwidmung der Parzelle 981/4 und 986/1, beide KG Steyregg von eingeschränkten gemischten Baugelände bzw. Betriebsbaugelände in Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung	34
---	--	----

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 17. Februar 2003 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 17. Februar 2003 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Kindergartenneu- bzw. Zubau in Plesching – Festsetzung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Kanalordnung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Schöberl)
3. Weegerhaltungsverband Oberes Mühlviertel; Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet von Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Generalsanierung der Haupttrasse; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Errichtung eines Güterweges; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen (Teilflächen der Parzellen Nummer 1696/3, 1138/2, 1138/4, 1687, 1686, 1180/2, alle KG Lachstatt); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Widmung der Straßenabschnitte für den Gemeingebrauch und Einreihung (Umreihung) in die Straßengattung „Güterwege“; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Staubfreimachung der Gemeindestraße Obernbergen samt Ausüstungen – öffentliche Ausschreibung der Arbeiten; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)

9. Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Geh- und Radweges in Windegg – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Krallitsch)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 8 (Sonnberger); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Pleiner)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Wögerbauer-Gründe an der Holzwindener Straße (Wohnpark Hasenberg) – Erlassung einer Bebauungsrichtlinie; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Ing. Pleiner)
12. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung von Protokollen des Prüfungsausschusses; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Aberle)
13. Stadtgemeinde Steyregg; Geschäftsordnung für den Personalbeirat; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Grassnigg)
14. Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung von Gemeindegürgern; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
15. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Jürgen Schonka
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Gottlieb Soriat

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 14. November 2002 und vom 12. Dezember 2002 zur Genehmigung aufliegen.

Der **Bürgermeister** berichtet, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Resolution für den Stopp der GATS-Verhandlungen; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Ursprünglich war vorgesehen, die Resolution für den Stopp der GATS-Verhandlungen dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung zuzuführen. Dringenden Aufrufen der Arbeiterkammer und dem Aufruf in der oö. Gemeindezeitung folgend, sollte die folgende Resolution aber so rasch als möglich beschlossen werden:

RESOLUTION

Wir fordern die Österreichische Bundesregierung und die Oberösterreichische Landesregierung auf, sich für folgende Ziele einzusetzen:

- GATS- (General Agreement on Trade in Services)-Verhandlungsstopp bis zur erfolgten Evaluierung bisheriger Privatisierungen
- Klare Definition von öffentlichen Dienstleistungen, die als von der öffentlichen Hand wahrzunehmende Grundversorgungsleistungen gegenüber der Bevölkerung ausdrücklich von den GATS-Verhandlungen ausgenommen werden
- Verbesserung öffentlicher Dienste statt deren Ausverkauf
- Offenlegung der Verhandlungsergebnisse bei internationalen Wirtschaftsabkommen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Dienstleistungen, die der Grundversorgung von Menschen dienen, von der öffentlichen Hand besser wahrgenommen werden. Damit soll privates Wirtschaften aber keineswegs negativ eingestuft werden. Aber die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik und andererseits die politisch-demokratischen Kontrollmöglichkeiten der Bevölkerung müssen erhalten bleiben. Im übrigen wird die in der oö. Gemeindezeitung Nr.2 Februar 2003 (Seite 39) enthaltene Begründung vollinhaltlich in die gegenständliche Resolution übernommen.

Steyregg, 18.2.2003
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GR Schonka meint, dass diese Angelegenheit eigentlich Sache der Bundespolitik sei und keiner dringlichen Behandlung im Gemeinderat bedürfe.

Vzbgm. Ing. Rockenschaub widerspricht dieser Auffassung vehement und weist darauf hin, dass die Gemeinden sehr direkt von den GATS-Verhandlungen betroffen sein könnten.

Der **Bürgermeister** pflichtet Vzbgm. Ing. Rockenschaub bei. Schließlich hätten auch die Arbeiterkammer und der Gemeindebund auf die Bedeutung dieser Resolution hingewiesen.

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	7	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser, Ing. Krallitsch			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Wohnpark Hasenberg - Annahme einer Verpflichtungserklärung über die Errichtung der gesamten Infrastruktur; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Üblicherweise verlangt die Stadt Steyregg bei Neubaugebieten vom jeweiligen Grundeigentümer Erklärungen über die Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur (Wasserleitung, Kanal, Straße). Dies soll selbstverständlich auch beim neuen Projekt „Wohnpark Hasenberg“ erfolgen. Um die Grundlagen für die Realisierung des neuen Wohnparks möglichst alle gleichzeitig zu schaffen, darf um dringliche Behandlung gebeten werden.

Steyregg, 19.2.2003
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	7	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser, Ing. Krallitsch			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 10 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3; Umwidmung der Parzellen 956/2, 979/1, 978, 983, 1188/2, 982, 991/1 und 991/2, alle KG Steyregg, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, Grünland- Sport- und Spielfläche und Dauerkleingärten in Betriebsbaugebiet, eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie dementsprechenden neuen Erschließungsstraßen; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Die Übersiedlung der Holzbauwerke Wimmer in das neue Betriebsbaugebiet 2, ist vertraglich bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung geregelt worden und es ist ein Umwidmungsverfahren eingeleitet worden. Da alle Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Interessensvertretungen ausschließlich positiv sind, allerdings Einwendungen von anzuhörenden Nachbarn im Stellungnahmeverfahren, die der Gemeinderat im Anhörungsverfahren zu beraten und entscheiden hat, ist der Endbeschluss für Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan dringlich erforderlich, damit die Holzbauwerke Wimmer umgehend um bau- und gewerbebehördliche Bewilligung einkommen können.

Steyregg, 26.2.2003
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen

SBU	7	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser, Ing. Krallitsch			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 4

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 11 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3; Umwidmung der Parzellen 1175/4 (Teilbereich), 1175/9, 981/5 (Teilbereich), 986/2 und 1175/15, alle KG Steyregg, von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugelände (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie die Umwidmung der Parzellen 993/1, 993/2 und 1205/7, alle KG Steyregg von Betriebsbaugelände in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Umwidmung der Parzelle 981/4 und 986/1, beide KG Steyregg, von eingeschränktem gemischtem Baugelände bzw. Betriebsbaugelände in Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Durch die Übersiedlung der Holzbauwerke Wimmer in das neue Betriebsbaugelände 2 entsteht die Möglichkeit einer Widmungsbereinigung nördlich der Summerauerbahn, die der Gemeinderat in der vorigen Sitzung auch bereits vertragsmäßig festgelegt und die Umwidmungsverfahren eingeleitet hat. Nachdem die Stellungnahmenfrist abgelaufen ist, alle Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Interessensvertretungen ausschließlich positiv sind, allerdings Einwendungen von anzuhörenden Nachbarn im Stellungnahmeverfahren, die der Gemeinderat im Anhörungsverfahren zu beraten und entscheiden hat, ist der Endbeschluss für Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan dringlich erforderlich, damit die Holzbauwerke Wimmer umgehend um bau- und gewerbebehördliche Bewilligung einkommen können.

Steyregg, 26.2.2003
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	7	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser, Ing. Krallitsch			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:
 Stadtgemeinde Steyregg; Kindergartenneu- bzw. Zubau in Plesching –

Festsetzung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 940/2003/Heu
 Kindergarten- und Kinderkrippenneubau in Plesching
 Neufestsetzung des Finanzierungsplanes

Amtsbericht

Das Bauvorhaben des Neubaus eines 1-gruppigen Kindergartens und einer 1-gruppigen Kinderkrippe sowie der geplante Zubau eines weiteren Kindergartengruppenraumes wird in einem einzigen Bauvorhaben abgewickelt. Aus diesem Grund ist ein neuer Gesamt-Finanzierungsplan wie folgt festzulegen (Beträge in EURO):

Bezeichnung	bis 2002	2003	2004	2005	Gesamt
Anteil o.H.	166.780	60.000	39.920	0	266.700
Bundeszuschuss	162.340	0	0	0	162.340
LZ Jugendwohlfahrt	81.180	0	0	0	81.180
LZ Abt. Bildung	112.788	17.878	20.000	45.574	196.240
Bedarfszuweisung	90.623	40.043	20.000	45.574	196.240
	613.711	117.921	79.920	91.148	902.700

Es darf gebeten werden, diesen Finanzierungsplan formal zu genehmigen.

Steyregg, 18.2.2003
 AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Kanalordnung
 Beratung und Beschlussfassung

GR Schöberl verliest folgenden Amtsbericht:

GZ.: 811/2003/Mei
 Kanalordnung - Erstellung bzw. Verlautbarung

Amtsbericht

Gemäß § 12 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBl. 27/2001) besteht unter den Bedingungen des § 12 (1) dieses Gesetzes eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisationsanlage.

Objekte, deren Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen, beziehungsweise deren Abstand nicht mehr als 50 Meter zum in Betracht kommenden Kanalstrang beträgt, sind innerhalb einer festzulegenden Frist unter Einhaltung von festzulegenden Einleitungsbedingungen an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Daher sollten die Einleitungsbedingungen in einer Kanalordnung des Gemeinderates oder mittels privatrechtlicher Vereinbarung fixiert werden.

Um nicht mit jedem Anschlusspflichtigen eine privatrechtliche Vereinbarung abschließen zu müssen, sollte das nachstehende Konzept einer Kanalordnung beschlossen werden. In dieser Verordnung sind die Einleitungsbedingungen niedergeschrieben und würden, im Falle eines positiven Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg, für alle Anschlusspflichtigen gelten. Bisher wurden die Einleitungsbedingungen im Zuge der Vorschriften des Baubewilligungsbescheides geregelt.

Steyregg, 13.2.2003
Ing. Meisinger

* * *

Nachdem auf Anregung von GR Soriat und Vzbgm. Ing. Rockenschaub mit Zustimmung der übrigen Gemeinderatsmitglieder geringfügige Änderungen am Verordnungsentwurf vorgenommen wurden, stellt **GR Schöberl** den Antrag, die Kanalordnung mit folgendem Wortlaut zu genehmigen:

KANALORDNUNG

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom, mit der eine **Kanalordnung**, in Anlehnung an den § 11 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBl. 27/2001), für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Unter Abwässer sind in dieser Verordnung nur häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer, deren Beschaffenheit nur geringfügig von der der häuslichen abweicht, zu verstehen. Für betriebliche Abwässer ist gemäß § 32 b WRG 1959 in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung BGBl. 222/1998, gesondert um Zustimmung der Einleitung beim Betreiber des örtlichen Kanalnetzes (Gemeinde) und Betreiber der Abwasserreinigungsanlage (LINZ Service GmbH) anzusuchen.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen- Quell- und Grundwässer.

Auf Grund des § 11 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBl. 27/2001) und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg liegenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlusspflicht

- 1) Entsprechend den Bestimmungen des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (§ 12) besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
 - die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen dieser Kanalordnung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
 - die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objektes auf den Erdboden projiziert wird.
- 2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe nachfolgender Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind.
Der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts hat sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von **drei Monaten** hergestellt werden. Die Frist beginnt bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen. Anschlusspflichtige Neubauten jedoch müssen bei Beginn der Benützung an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sein.
- 3) Bestehende Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Senkgrube) sind mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufzulassen. Diese dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließen und den bautechnischen Anforderungen entsprechen.

§ 3

Anschluss an die Kanalisationsanlage

- 1) In die Kanalisation dürfen **nicht** eingebracht werden:
 - Mineralölprodukte, Benzol und andere leicht entzündliche Stoffe (wenn erforderlich ist ein Leichtstoffabscheider vorzusehen)
 - Giftige und fischereischädigende Stoffe und Konzentrationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder beeinträchtigen können und
 - Stoffe, die eine schädigende Wirkung auf die Kanäle und Kanalbauwerke, eine Beeinträchtigung der Klärvorgänge oder eine Gefährdung des Wartungspersonals zur Folge haben können (z.B. feste Stoffe, wie Asche, Müll u. Schlachtabfälle, weiches Jauche, Silowasser, Stechblut usw.)
 - Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
 - Radioaktive Stoffe
- 2) Je nach Gebiet ist die Kanalisationsanlage der Gemeinde unterschiedlich ausgeführt (Mischsystem, Trennsystem), sodass auf die örtlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen ist.
 - Handelt es sich um ein Trennsystem, ist bei Einleitung auf die Trennung zwischen Schmutzwässern einerseits und Niederschlags- bzw. Regenwässern andererseits streng zu achten. Unbedingt zu vermeiden sind Fehlanlüsse an die Niederschlagswasserkanäle.
 - Besteht ein Mischsystem ist trotzdem darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht alle Niederschlags- bzw. Regenwässer in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Der Versickerung oder Ableitung zu einem Vorfluter ist, auch aus ökologischer Sicht, dabei der Vorzug zu geben). Es sei den, dass dadurch Grundstücke Dritter beeinträchtigt würden. Dauernd fließende Wässer (z.B. Drainagen-, Brunnenüberwässer) dürfen in die Mischkanalisation nicht eingeleitet werden.
 - Werden die Abwässer über ein Pumpwerk entsorgt, darf auf keinen Fall Niederschlags- bzw. Regenwasser eingeleitet werden.
- 3) Die hausinterne Kanalisation ist über Dach zu entlüften, wobei die Entlüftungsleitungen einen ausreichenden Querschnitt im Sinne der ÖNORM 2501 aufweisen müssen.
- 4) Ein eventueller Rückstauverschluss ist auf Kosten des Objektseigentümers einzubauen.
- 5) Zur Tragung der Kosten für den Anschluss ist der Eigentümer des Objektes (Grundstückes) verpflichtet. Der Kanalanschluss ist durch den Eigentümer ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belastungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.
Die Entsorgungsleitung ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.
- 6) Im Hauskanalstrang ist vor dem Verlassen des eigenen Grundstückes ein letzter Kontrollschacht mit min. 80 cm Durchmesser einzubauen. Im Schacht ist der Kanalstrang als offene Durch-

- laufrinne auszubilden. Kontrollschächte sind mit den erforderlichen Steigeisen zu versehen und der zu erwartenden Belastung entsprechend abzudecken.
- 7) Der Anschluss an den öffentlichen Kanal hat primär über ein Schachtbauwerk (im Hauptkanal) in Fließrichtung und nach den Angaben der Gemeinde zu erfolgen.
 - 8) Für die zu entrichtenden Anschluss- bzw. Benützungsgebühren findet die jeweils gültige Kanalgebührenordnung Anwendung.
 - 9) Die Hausanschlussleitung darf nur durch einen hierzu befugten Unternehmer unter Beachtung der ÖNORM B2501, B2503 und B5110 hergestellt werden.
 - 10) Sowohl der Bauherr, als auch der Bauführer sind verpflichtet, rechtzeitig der Gemeinde über den **Baubeginn Meldung** zu erstatten.
 - 11) Kein Teil der neu errichteten Hausabwasserbeseitigungsanlage, eine Abänderung oder Wiederinstandsetzung derselben darf zugeschüttet oder verputzt werden, bevor nicht von der Gemeinde eine Überprüfung auf die planmäßige und fachmännische Ausführung durchgeführt wurde.
 - 12) Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers ist der Anschluss verlässlich flüssigkeitsdicht auszuführen. Auf Verlangen der Gemeinde ist nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers vorzulegen.
Der lichte Kanalquerschnitt des Hauptstranges darf durch die Einmündung nicht verengt werden.
 - 13) Die Hausabwasserbeseitigungsanlage ist vom Eigentümer zu erhalten und zu reinigen.
 - 14) Für die Beseitigung von Schäden hat der Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hiefür zu tragen. Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hievon sofort zu verständigen.
 - 15) Dem Bürgermeister bzw. den beauftragten Organen ist der Zutritt zur Hausabwasserbeseitigungsanlage ungehindert zu gewähren und sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Reinigungsöffnungen und die Prüfschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
 - 16) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Kanalanschluss entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Leitung, sind vom Eigentümer zu tragen.
 - 17) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.
 - 18) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
 - 19) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwässer und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl.Nr. 210/1996 i.d.g.F. sind einzuhalten.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Kanalordnung werden nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBl. 27/2001 i.d.g.F.) § 23 bestraft.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Soriat			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel; Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet von Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-031/2000/Mo
616-032/033/2000

Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel;
Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf den Güterwegen
im Gemeindegebiet von Steyregg

A m t s b e r i c h t

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2003 eine Verordnung betreffend Güterwege in Steyregg - Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherung des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.“ vom Gemeinderat zu beschließen. Der Gemeinderat möge nachstehender Verordnung die Zustimmung geben:

**Güterwege in Steyregg;
Oberflächenarbeiten und
Instandsetzungen sowie
Bankette, Grabenräumen
und sonstige Arbeiten**

Steyregg, 27. Februar 2003
GZ.: 616-031/2003/Mo
616-032/033/2002

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 1, OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.
Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 und der §§ 43 Abs. 1a und 94 d Ziffer 16 StVO 1960 i.d.g.F. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 27. Februar 2003 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 i.d.g.F.) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Instandhaltung

Güterweg	Abschnitt	Wegnummer	von km	bis km	Länge in km
Lachstatt	Haupttrasse	41624679401	1,360	7,180	5,820
Lachstatt	Klambauer	41624679468	0,370	0,770	0,400
Lachstatt	Rittenschober	41624679468	0,651	0,923	0,272
Lachstatt	Steininger	41624679401	3,164	4,349	1,185
Lachstatt	Steineder	41624679401	5,335	5,525	0,190
Länge des Weges im Verband					<u>7,867</u>
Niederreitern	Gruber	41624681269	0,222	0,400	0,178
Länge des Weges im Verband					<u>0,178</u>

Holzwinden	Haupttrasse	41624686501	1,982	6,712	4,730
Holzwinden	Bauer in Holzwinden	41624686533	3,330	3,367	0,037
Holzwinden	Kastleder	41624686534	3,646	3,841	0,195
Holzwinden	Ralohner	41624686535	4,856	5,206	0,350
Holzwinden	Schenkeder	41624686536	5,346	5,856	0,510
Holzwinden	Mühle am Reichenbach	41624686567	2,469	2,865	0,396
Holzwinden	Reisinger	41624686568	2,735	3,513	0,778
Holzwinden	Pühringer	41624686569	4,335	5,956	1,621
Holzwinden	Hartl	41624686570	1,078	1,286	0,208
Holzwinden	Trompete	41624686571	0,035	0,080	0,045
		Länge des Weges im Verband			<u>8,870</u>
Pfenningberg	Haupttrasse	41624744101	0,237	1,947	1,710
		Länge des Weges im Verband			<u>1,710</u>
		Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde			<u>18,625</u>

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10 a und 10 b StVO 1960 i.d.g.F.) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2004 erlassen.

§ 4

Die verfügbaren Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

* * *

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Soriat			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Generalsanierung der Haupttrasse; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-032/2003/Mo
Güterweg Lachstatt; Generalsanierung der Haupttrasse

A m t s b e r i c h t

Der Bau des Güterweges Lachstatt wurde in den 50-er Jahren begonnen und 1966 fertiggestellt. Die im wesentlichen mit einem Bitumen-Spritzbelag hergestellte Straße hat nun fast ein Alter von 40 Jahren erreicht und weist trotz ständiger Instandhaltungsarbeiten zum Teil massive Fahrbahnschäden auf. Die Gemeinde Steyregg hat um Generalsanierung dieses Weges angesucht und die dafür zuständige Abteilung des Landes Oberösterreich, die den Straßenzustand bestens kennt, hat sich mit der Angelegenheit befasst und nun mitgeteilt, dass für 2003 noch Geldmittel aus dem Budget für derartige Vorhaben bereitgestellt werden konnten. Im Vorjahr war die Finanzierung noch nicht eindeutig gesichert, sodass eine Klärung erst nach Budgeterstellung eingetreten ist. Die Sanierung kann aus finanziellen Gründen nur in Etappen erfolgen und wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Für heuer wäre der Abschnitt von km 3.150 bis km 3.650, also 500 lfm, vom Jaglhahn-Teich bis zur Auffahrt Ratschenberger vulgo Ortner vorgesehen. Die Kostentragung wird nach den geltenden Richtlinien zur Hälfte zwischen Land Oberösterreich und Stadtgemeinde Steyregg aufgeteilt. Die Gesamtbaukosten für diesen Teilbereich des Güterweges betragen Euro 70.000,- - auf die Gemeinde Steyregg entfällt daher ein Kostenanteil von Euro 35.000,-.

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg möge daher der dringend notwendigen Generalsanierung des Güterweges Lachstatt und der oben erwähnten Ausbaustufe für das Jahr 2003 in der vorangeführten Form die Zustimmung geben.

Steyregg, 12.2.2003
WAR Moser

* * *

StR Grassnigg kritisiert, dass sich der Amtsbericht darüber verschweige, warum bei diesem Bauvorhaben keine Interessentenbeiträge eingehoben würden. Er habe sich diesbezüglich aber schon informiert. Da es sich um einen Güterwege handle, gebe es keine Interessentenbeiträge und nach der Sanierung, die zweifelsohne notwendig sei, würde die Güterwegabteilung des Landes Oberösterreich für die weitere Instandhaltung verantwortlich zeichnen.

GR Schonka stellt ebenfalls die Notwendigkeit der Sanierung außer Frage.

StR Burger zeigt sich erfreut, dass wieder ein Stück Güterweg saniert werden würde.

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, die Generalsanierung der Haupttrasse des Güterweges Lachstatt wie im Amtsbericht vorgeschlagen zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	2	-	-

	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Soriat			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstungen Klein Hagner – Errichtung eines Güterweges; Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-032/2003/Mo

Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner;
Errichtung eines Güterweges

A m t s b e r i c h t

Im Rahmen des ländlichen Wegeausbaues, der in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen ein etwas stiefmütterliches Dasein geführt hat, in Verbindung mit dem Straßenausbaukonzept der Stadtgemeinde Steyregg, soll im heurigen Jahr die Ausüstung „Klein Hagner“ des Güterweges Lachstatt als Güterweg ausgebaut werden.

Dieses etwa 1.730 m lange Straßenstück vom Güterweg Lachstatt bis zum Objekt Fischereeder vulgo Reiter-Simmerl verursacht aufgrund seiner Steigungen immer wieder Probleme hinsichtlich der Straßenerhaltung und es konnte bei der Interessentenbesprechung am 13. November 2002 mit allen betroffenen Interessenten eine Einigung betreffend den Ausbau und der Finanzierung dieses Güterweges erzielt werden. Die Niederschrift über die Beitragsanteile, Bildung einer Interessentengemeinschaft und das Grundabtretungsprotokoll wurde von den Grundanrainern bereits unterfertigt. Die Kostenschätzung für Haupttrasse und Zufahrten beläuft sich auf € 395.000,--. Davon entfallen auf die Interessenten und die Gemeinde Steyregg 36%, das sind € 142.200,-- (Stadtgemeinde 20%/ Anrainer 16%-Bergbauernbetriebe). Der Prozentanteil von 64% wird aus Geldmitteln des Landes Oberösterreich getragen. Mit der Errichtung dieser Straße soll im Jahre 2003 begonnen werden und ein Ausbau in Etappen erfolgen. Zur Erlangung der notwendigen straßenrechtlichen Bewilligung ist ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Weiters sind vom Gemeinderat entsprechende Verordnungen über die Auffassung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßegattung „Güterwege“ zu erlassen.

Der Gemeinderat möge daher dem Bau des Güterweges Lachstatt „Klein-Hagner“ und der Leistung des Gemeindeanteiles in Höhe von 20% der Gesamtbaukosten (derzeit € 79.000,--) die Zustimmung geben.

Steyregg, 11.2.2003
AR Moser

* * *

StR Grassnigg weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Klein-Hagner“ eigentlich nicht ganz richtig wäre. Die Darstellung im Lageplan sei allerdings korrekt. Bei diesem Vorhaben sei besonders lobenswert zu erwähnen, dass sich die Anrainer bezüglich ihres Beitrages zur Gesamtfinanzierung geeinigt hätten. Dies wäre gerade in der heutigen Zeit nicht mehr selbstverständlich.

StR Murcko schließt sich diesem Lob vollinhaltlich an.

GR Horner kritisiert, dass dieses Vorhaben in der Straßenausschusssitzung im Jänner nicht behandelt worden sei.

Der **Bürgermeister** erwidert, dass alle Abklärungen zwischen den Anrainern, dem Land Oberösterreich und der Gemeinde bereits getroffen worden wären und eine Befassung des Straßenausschusses damit entbehrlich gewesen sei.

StR Murcko meint, dass im Bereich des Straßenbaues zwar viele Beschlüsse im Gemeinderat fallen würden, im Straßenausschuss jedoch kaum Vorberatungen geführt würden. Der Ausschuss sei mehr als 1 Jahr nicht einberufen worden.

Der **Bürgermeister** erwidert, dass der Straßenausschuss schon vor längerer Zeit eine Prioritätenreihung vorgenommen habe, die auch vom Gemeinderat beschlossen worden wäre. Es würde komisch anmuten, ein Vorhaben, das in dieser Prioritätenreihung enthalten wäre, nochmals im Straßenausschuss zu beraten.

GR Schonka merkt an, dass es aber auch um andere Straßenstücke gehe, die nicht in der Prioritätenreihung erfasst wären. Gerade der Ausschuss sollte dazu dienen, die Mitglieder des Gemeinderates zu informieren.

GR Mag. Raml kritisiert ebenfalls, dass man sich fragen sollte, ob man in Steyregg auf einen Straßenausschuss nicht überhaupt verzichten könnte.

Der **Bürgermeister** erwidert, dass diese Kritik in anderen Fällen vielleicht berechtigt wäre, im gegenständlichen Fall aber sicher nicht.

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, der Errichtung des Güterweges Lachstatt, Ausüstung Klein-Hagner, grundsätzlich zuzustimmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Ing. Rockenschaub			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen (Teilflächen der Parzellen Nummer 1696/3, 1138/2, 1138/4, 1687, 1686, 1180/2, alle KG Lachstatt;) Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-032/2003/Mo

Güterweg Lachstatt – Ausüstung Klein Hagner

Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen (Teilflächen) der Pz. 1696/3, 1138/2, 1138/4, 1687, 1686, 1180/2, alle KG Lachstatt

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg hat bei Beschlussfassung des Voranschlages für das heurige Jahr für den Ausbau des Güterweges Lachstatt, Ausüstung Klein Hagner, entsprechende Geldmittel eingesetzt.

Dieser Straßenzug vom Güterweg Lachstatt in Richtung Grabböck und Fischereder verläuft größtenteils auf öffentlichem Gut – eine Teilfläche befindet sich im Eigentum des Landwirtes Rudolf Bachmayr. Die Trassenführung wird im Wesentlichen zwar auf dem in der Natur bestehenden Weg vorgenommen werden, geringfügige Abweichungen sind aber vorgesehen und daher in der zu beschließenden Verordnung zu berücksichtigen. Der Plan bezüglich des Güterwegbaues und der damit verbundenen Auflassung von Teilen der vorgenannten Straße wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. durch 4 Wochen öffentlich kundgemacht. Die davon betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich verständigt.

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg möge daher nachstehender Verordnung die Zustimmung geben:

Steyregg, 10.2.2003

WAR Moser

* * *

GZ.: 616-032/2003/Mo

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 27. Februar 2003 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11, Abs. 3 des OÖ. StrG. 1991, LGBl.Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43, Abs. 1, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1991 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan des Amtes der oö. Landesregierung vom 30. Juli 1993, Maßstab 1: 2000, Plan-Nr. 6, zugrunde. Der Plan liegt bei der Stadtgemeinde Steyregg auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) gelb gefärbten Flächen Grundstück (Grundstücksteile) der Parzellen Nr. 1686, 1687, 1696/3, 1138/2, 1138/4, 1180/2, alle KG Lachstatt, – weil sie durch den Bau des Güterweges Lachstatt, Ausüstung Klein Hagner entbehrlich sind – als öffentliche Straße „Gemeindestraße“ aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94, OÖ. Gemeindeordnung 1990, durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Josef Buchner

* * *

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-

	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Ing. Rockenschaub			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Güterweg Lachstatt – Ausästung Klein Hagner – Erlassung einer Verordnung betreffend die Widmung der Straßenabschnitte für den Gemeingebrauch und Einreihung (Umreihung) in die Straßengattung „Güterwege“; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-032/2003/Mo

Güterweg Lachstatt – Ausästung Klein Hagner;

Erlassung von Verordnungen betreffend die Widmung der gegenständlichen Straßenabschnitte für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung (Umreihung) in die Straßengattung „GÜTERWEGE“

A m t s b e r i c h t

Die obige Zufahrt Klein Hagner soll als Güterweg ausgebaut werden. Hiefür ist es erforderlich, dass diese Straßenabschnitte von der bisherigen Straßengattung „Gemeindestraße“ bzw. Privatgrund in eine solche als „Güterweg“ ein- bzw. umgereiht werden.

Die Zufahrt verläuft von der Haupttrasse des Güterweges Lachstatt bis zu den jeweiligen Objekten Bachmayr, Stöger, Gaisbauer, Anzinger, Mayr, Karl Grasböck, Josef und Maria Grasböck, Wondraschek, Berger und Fischereder.

Der Gemeinderat möge der nachstehenden Verordnung die Zustimmung geben:

Steyregg, 11.2.2003

WAR Moser

* * *

GZ.: 616-032/2003/Mo

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 27. Februar 2003 betreffend die (Widmung von Straßen für den Gemeingebrauch und ihre*) Einreihung (von Straßen*) in die Straßengattung „Güterweg“.

Aufgrund der Bestimmungen des § 8, Abs. 2, Z. 2 und § 11, Abs. 1 und 6 des OÖ. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 40, Abs. 2 Z. 4 und § 43, Abs. 1, der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F.

§ 1

Dieser Verordnung liegen die Pläne des Amtes der oö. Landesregierung vom 30. Juli 1993, Maßstab 1: 2000, Plan Nr. 6, Blatt 1, zugrunde. Die Pläne liegen bei der Stadtgemeinde Steyregg auf und können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die in den Plänen (§ 1) rot dargestellten öffentlichen Straßen und Privatwege führen über nachstehende Grundstücke (Teilbereiche):

Ab Güterweg Lachstatt: - 1696 (öffentliches Gut), KG Lachstatt; 1003, 1005/1, 1005/2, 1006/1, 1131/1, 1131/2, 1001, 1697, 994, 996 (Privatgrund); KG Lachstatt 1138/3 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1134 (Privatgrund, KG Lachstatt; 1138/2, 1138/4 (öffentliches Gut), KG Lachstatt; 1132, 1133, 1138/1 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1129/2 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1127/1, 1130/1, 1130/2, 1150, 1147/2, 1211, 1184, 1187 (Privatgrund); KG Lachstatt; 1157, 1158, 1689 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1217/2 (Privatgrund), KG Lachstatt; 989, 1180/1 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1165, 1166 (Privatgrund), KG Lachstatt; 1686, 1687 und 1180/2 (öffentliches Gut), KG Lachstatt.

Die Straße führt von der Haupttrasse des Güterweges Lachstatt bis zum Anwesen Fischereeder vulgo Reiter-Simmerl und sie werden, soweit nicht schon als öffentliches Gut Gemeindestraßen bestehend, als öffentliche Straßen gewidmet und in die Straßengattung „**Güterweg**“ eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung „**Güterweg**“ (§ 2) werden jene bestehenden öffentlichen Straßen, die Bestandteile des Güterweges Lachstatt sind, als „**Gemeindestraße**“ aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Josef Buchner

* * *

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Staubfreimachung der Gemeindestraße Obernbergen samt Ausästungen – Ausschreibung der öffentlichen Arbeiten;
Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-118/2003/Mo

Staubfreimachung der Gemeindestraße Obernbergen samt Ausästungen;
Öffentliche Ausschreibung der Arbeiten.

A m t s b e r i c h t

Bei Behandlung des Voranschlages für das Jahr 2003 in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2002 wurden unter anderem auch Geldmittel für den Ausbau der Gemeindestraße Obernbergen beschlossen. Für dieses Vorhaben sind vom Referat Hiesl -Land Oberösterreich- Landesmittel in beachtlicher Höhe zugesichert worden und auch mit den betroffenen Anrainern konnte bereits eine einvernehmliche Lösung über die Leistung von Interessentenbeiträgen erzielt werden.

Nach der bisherigen Kostenermittlung werden die Kosten zur Anwendung einer beschränkten Offerteinholung überschritten werden und so ist nach den Bestimmungen des § 87 der OÖ. Gemeindeord-

nung eine öffentliche Ausschreibung der Straßenbauarbeiten vorzunehmen. Da die Staubfreimachung ehestmöglich, also nach der Frostperiode, durchgeführt werden soll, ist vom Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Steyregg, 3.2.2003
WAR Moser

* * *

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, der Ausschreibung der öffentlichen Arbeiten für die Staubfreimachung der Gemeindestraße Obernbergen samt Ausüstungen zuzustimmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Stadtgemeinde; Errichtung eines Geh- und Radweges in Windegg – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich;
Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Krallitsch bringt folgenden Amtsbericht und das dazugehörige Übereinkommen zur Kenntnis:

GZ.: 616/2003/Mo

Errichtung eines Geh- und Radweges in Windegg;
Entlang der B 3, Donau Straße km 235,590 bis km 235,910 rechts i.S.d.Km.
und km 236,280 bis km 236,447 links i.S.d.Km.;
Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg hat beim Land Oberösterreich die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B3, Donau Straße/Pleschinger Landesstraße vom Autohaus Wagner/Billa Markt bis zum Umkehrplatz beim Objekt Windegg 15 beantragt.

Von der Straßenverwaltung des Landes wurde dieses Bauvorhaben in ihr Ausbauprogramm aufgenommen und es ist dazu der Abschluss eines Übereinkommens zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Steyregg erforderlich. Darin ist die Kostentragung, Erhaltung, Instandsetzung und der Winterdienst geregelt.

Auch von der Gemeinde Steyregg wurde dieser Straßenbau im Budget 2003 berücksichtigt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger und Radfahrer ist dieser Geh- und Radweg in Windegg unbedingt erforderlich.

Aus diesem Grunde möge der Gemeinderat dem gegenständlichen Übereinkommen die Zustimmung geben.

Steyregg, 30.1.2003

AR Moser

* * *

Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
Kärntnerstraße 12
4021 Linz
GZ.: BauS-EH-150.641/3-2003-Unt/His

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg
GZ.: 616/2003/Mo

Finanzierung, Errichtung und Erhaltung
eines Geh- und Radweges entlang einer Landesstraße
gemäß OÖ. Straßengesetz 1991 und Regierungsbeschluss BauS-I/L-7/2-1992 vom 27. April 1992
Auftragsnummer: 08E014162402

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, einerseits und der **Stadtgemeinde Steyregg** andererseits, betreffend die Finanzierung, Errichtung und Erhaltung eines **Geh- und Radweges** entlang der **B3, Donau Straße, km 235,590 bis km 235,910** rechts im Sinne der Kilometrierung, **km 236,280 bis 236,447** links im Sinne der Kilometrierung und **km 236,020 rechts** im Sinne der Kilometrierung und **236,447 links** im Sinne der Kilometrierung (Verbindung).

I.

Kostentragung

- a) Das Land Oberösterreich erwirbt die für die Errichtung des Geh- und Radweges notwendigen Grundflächen. Die Kosten sind gemäß § 22, Abs. 1, OÖ. Straßengesetz 1991 dem Land von der Stadtgemeinde Steyregg anteilmäßig zur Hälfte zu ersetzen.
- b) Das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Steyregg übernehmen bei der Errichtung des Geh- und Radweges je 50 % der Baukosten. Für die Ausführung und Breite des Geh- und Radweges sind die Richtlinien und Vorschriften des Straßenbaues RVS 3.562 maßgebend. Bezüglich der finanziellen Abrechnung gilt das Übereinkommen beigeschlossene und als Bestandteil dieses Übereinkommens geltende Merkblatt. Bei der Bauausführung mit Personal der Landesstraßenverwaltung verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die geltenden Zahlungsfristen einzuhalten.

II.

Bau

Das Land Oberösterreich ist Bauherr des Geh- und Radweges und erwirkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verordnung für den Geh- und Radweg gemäß StVO 1960 i.d.g.F. und stellt die Gebotszeichen auf.

III.

Erhaltung und Winterdienst

Die Stadtgemeinde Steyregg verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, die Erhaltung des Geh- und Radweges und den Winterdienst zu übernehmen.

Die Kosten der betrieblichen Erhaltung (z.B. Reinigung, Behebung von kleineren örtlichen Schäden etc.) einschließlich Winterdienst werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Steyregg und die Kosten der baulichen Erhaltung (z.B. umfangreiche Instandsetzungsarbeiten, Neuasphaltierungen etc.) von der Stadtgemeinde Steyregg und dem Land Oberösterreich je zur Hälfte getragen.

Mit der Übernahme der Erhaltungspflicht und des Winterdienstes übernimmt die Stadtgemeinde Steyregg die Haftung für den Zustand des Geh- und Radweges.

In der Übernahme der Erhaltungspflicht ist auch die mit BGBl.Nr. 416/1975 vom 3. Juli 1975 verfügte Ergänzung des „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ durch den § 1319a „Regelung der Haftung für den Zustand des Weges“ miteingeschlossen.

Gegenständliches Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Stadt Steyregg in seiner Sitzung am 27. Februar 2003 genehmigt.

* * *

Merkblatt

Gehweg-, Geh- und Radweg, Radweg, Gehsteig-, Haltestellenbucht, Abstellflächen und Verkehrsinseln

- A) Die von der Landesstraßenverwaltung in 2-facher Ausfertigung übersandten Übereinkommen sind von der Stadt/Markt/Gemeinde 2-fach original der OÖ. Gemeindeordnung entsprechend zu unterfertigen und an die Landesstraßenverwaltung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz, zu senden. Nach Gegenzeichnung für das Land Oberösterreich wird ein Übereinkommen an die Stadt/Markt/Gemeinde zurückgesandt.
- B) Mit der Durchführung der Arbeiten für die Errichtung des Gehweges, des Geh- und Radweges, des Radweges, des Gehsteiges, der Haltestellenbucht, der Abstellfläche oder der Verkehrsinsel wird erst dann begonnen, wenn dieses Übereinkommen von der Stadt/Markt/Gemeinde unterfertigt ist und der erforderliche Grund für die gesamte Maßnahme zur Verfügung steht.
- C) Für die Durchführung der Arbeiten wird für die einzelnen Möglichkeiten nachstehendes festgelegt:
- a) Die Arbeiten werden mit Personal der Landesstraßenverwaltung ausgeführt.
- 1) Der Lohnaufwand für das Personal der Landesstraßenverwaltung wird in den 50%igen Baukostenanteil des Landes eingerechnet. Von der bauausführenden Straßenmeisterei wird eine Stundenliste geführt, die von der Stadt/Markt/Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten gegenzuzeichnen ist, wobei als Stundensatz jeweils jener Betrag in Rechnung gestellt wird, der für die Schadensbehebung bei schuldbarer Beschädigung bei Landes- und Bezirksstraßen Gültigkeit hat.
Überschreiten die Lohnkosten den 50%igen Baukostenanteil des Landes, so hat die Stadt/Markt/Gemeinde jenen Betrag dem Land Oberösterreich zu refundieren, der den 50%igen Baukostenanteil überschreitet. Die Einzahlung dieses Betrages wird im Zuge der Baukreditabrechnung der Stadt/Markt/Gemeinde gesondert vorgeschrieben.
- 2) Den Sachaufwand (Materialkosten usw.) hat die Stadt/Markt/Gemeinde zu tragen. Diese Ausgaben werden ebenfalls dem 50%igen Baukostenanteil der Stadt/Markt/Gemeinde angerechnet. Überschreitet dieser Sachaufwand den 50%igen Baukostenanteil der Stadt/Markt/Gemeinde, so wird jener Betrag, der den 50%igen Anteil überschreitet, von der Landesstraßenverwaltung im Zuge der Baukreditabrechnung refundiert.
Die Stadt/Markt/Gemeinde hat für die getätigten Ausgaben für den Sachaufwand der zuständigen Straßenmeisterei eine Ausgabenübersicht in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- b) Die Arbeiten werden von einer Firma durchgeführt.

Über Ersuchen der Stadt/Markt/Gemeinde werden die Arbeiten von der Landesstraßenverwaltung (gemeinsam mit einer Straßenbaumaßnahme) ausgeschrieben, jedoch werden diese Arbeiten im Angebot gesondert ausgewiesen. Auf Grund des Ausschreibungsergebnisses vergibt die Landesstraßenverwaltung die Arbeiten an vorgeschlagene Firmen und trägt vorschussweise sämtliche Teilzahlungen und die Schlusszahlung.

Für die Anweisung des 50%igen Baukostenanteiles wird der Stadt/Markt/Gemeinde von der Landesstraßenverwaltung eine Ablichtung der geprüften und für die Richtigkeit unterfertigten Schlussrechnung vorgelegt.

Die Stadt/Markt/Gemeinde überweist aufgrund dieser Firmenschlussrechnung den 50%igen Baukostenanteil an das Land Oberösterreich.

Stand: 1. September 1995

Ergänzung: Oktober 1997

* * *

StR Grassnigg übt erneut Kritik am Amtsbericht, in welchem die Höhe der Finanzierungsanteile nicht genannt worden wären.

Vzbgm. Ing. Rockenschaub weist darauf hin, dass der Hang entlang des Radweges zwar einigermaßen befestigt sei, er aber trotzdem davon gehört hätte, dass sich ein größerer Stein gelöst und herunter gefallen sei. Er rege daher an, die Standfestigkeit des Hanges prüfen zu lassen.

Der **Bürgermeister** hält dazu fest, dass er die Straßenmeisterei diesbezüglich informieren würde.

GR Ing. Krallitsch stellt den Antrag, vorliegendem Übereinkommen mit dem Land Oberösterreich die Genehmigung zu erteilen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Grassnigg			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 8 (Sonnberger); Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Erklärung von Herrn Karl Sonnberger zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/8/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001, Änderung Nr. 8

Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Karl und Franziska Sonnberger, 4040 Linz, Plesching 30, haben mit Schreiben vom 13.5.2002 und 4.7.2002 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, die Parzelle 1485 und eine Teilfläche der Parzelle 1489/1, KG Lachstadt, im Ausmaß von ca. 700 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderwidmung im Grünland für die Errichtung eines Würstelstandes umzuwidmen. Dieser Antrag für die Umwidmung gegenständlicher Fläche war bereits 1998 vom Gemeinderat behandelt worden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet nach wie vor, dass die neuerlich beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht nicht befürwortet werden kann und verweist auch seine Stellungnahme aus dem Jahre 1998.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22.10.1998 den damaligen Umwidmungswunsch (Änderung Nr. 55 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4) behandelt und von einer Umwidmung Abstand genommen, weil bei einer Umwidmung würde der gewachsene und intakte Grünbereich zwischen der Landes-

straße und des Nebengerinnes der Donau zerstört werden und es würde ein geplantes Bauwerk (Imbissstand) mit den erforderlichen Parkflächen auf alle Fälle einen gravierenden Einschnitt in das bestehende Gefüge westlich der Landesstraße darstellen. Auf die Nähe zum Donauraum und dem Uferbewuchs ist in diesem Bereich besonders Bedacht zu nehmen. Ebenso erscheint bei der Errichtung eines Imbissstandes, genau bei der Ortseinfahrt Plesching, eine Beeinträchtigung bzw. Beeinflussung des Ortsbildes wahrscheinlich. Das derzeit harmonische Erscheinungsbild westlich der Landesstraße wäre vermutlich für die Zukunft verloren. Auf eine eventuell zu erwartenden Problematik bei der verkehrsmäßigen Anbindung des Grundstückes an den Weg in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße sei hingewiesen.

In der Zwischenzeit wurde das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 rechtskräftig. In diesem Siedlungskonzept sind in diesem Bereich keine Entwicklungen für die nächsten 10 Jahre vorgesehen und die beantragte neuerliche Umwidmung deckt sich somit nicht mit den Zielen diese ÖEK und mit einer positiven Beurteilung seitens des Amtes der öö. Landesregierung im Genehmigungsverfahren kann nicht gerechnet werden.

Der Gemeinderat hat am 4.7.2002 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurde vom Amt der öö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, eine negative Stellungnahme abgegeben. Von der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie von der Linz AG wurden positive Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, ob trotz der negativen Stellungnahme des Amtes der öö. Landesregierung der Änderungsplan Nr. 8 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 zur Genehmigung gemäß § 34 ROG der Baurechtsabteilung des Amtes der öö. Landesregierung vorgelegt werden soll.

Steyregg, 30.1.2003
FI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** meint, dass man über das vom Ortsplaner als harmonisch bezeichnete Erscheinungsbild des betroffenen Straßenabschnittes in Plesching geteilter Meinung sein könnte. Die Baurechtsabteilung habe eine positive Erledigung nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass ein Konnex zwischen dem neu zu errichtenden Imbissstand und dem Badensee hergestellt werden könnte. Für die SBU erscheine eine Umwidmung nur dann gerechtfertigt, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt würde. Der jetzige Imbissstand am Parkplatz des Gasthauses Pleschinger Stub'n dürfte nicht weiter bestehen, der Parkplatz für den Bagger der Firma Resch müsste entsprechend begrünt werden und der neue Imbissstand müsste ein gefälliges Aussehen haben. Er habe diesbezüglich mit Herrn Sonnberger gesprochen und ihm diese Bedingungen erläutert. Dieser habe danach folgende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben:

Karl Sonnberger
Plesching 30
4040 Steyregg-Plesching

An die
Stadtgemeinde Steyregg
z. H. Hrn. Bürgermeister
Josef Buchner

ERKLÄRUNG

Herr Karl Sonnberger, Steyregg, Plesching 30, Alleineigentümer der Parzellen 1489/1 und 1485, beide KG Lachstatt, die in ein Sondergebiet in Grünland für einen Würstelstand umgewidmet werden sollen, verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, dass im Falle einer positiven Widmung

für einen Würstelstand ein solcher erst dann errichtet bzw. um Baubewilligung angesucht wird, wenn der Würstelstand bei der Pleschinger Stube aufgelassen worden ist.

Weiters verpflichtet sich Herr Karl Sonnberger, beim bestehenden Abstellplatz der Firma Resch dafür zu sorgen, dass dieser mit einer Ligusterhecke oder ähnlichem in einer Höhe abgezäunt wird, die die Gerätschaften abdeckt. Hiefür wird ein Termin noch im Frühjahr 2003 vereinbart.

Steyregg, 27. Februar 2003
Karl Sonnberger eh.

* * *

StR Murcko fordert, dass der jetzige alte Imbissstand wirklich weg gehöre. Ebenso sehe er die Begrünung des Baggerparkplatzes als eine Lösung an. Mit der nun vorliegenden Erklärung des Herrn Sonnberger erscheine auch der ÖVP-Gemeinderatsfraktion eine Umwidmung als möglich.

StR Grassnigg erklärt, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion gegen eine Umwidmung stimmen werde. Plesching sollte seiner Meinung nach schöner werden und dazu würde ein weiterer Imbissstand nicht unbedingt beitragen. Auch für die Bewohner der gegenüberliegenden neuen Wohnanlage würde ein neuer Imbissstand nachteilige Auswirkungen haben. Auf dem zur Umwidmung vorgesehenen Grundstück könnte in Zukunft vielleicht etwas Schöneres entstehen.

Vzbgm. Ing. Rockenschaub führt aus, dass bei Situierung eines neuen Imbissstandes eine neue Gefahrenquelle durch den LKW-Verkehr entstehen würde. Fahrzeuge würden auf der Fahrbahn und wahrscheinlich auch mit laufendem Motor halten, da kein geeigneter Parkplatz zur Verfügung stünde. Auch die Beeinträchtigungen für die Bewohner der neuen Wohnanlage würden wachsen. Die Begrünung des Baggerparkplatzes sei aus seiner Sicht keine Lösung, da durch eine Hecke eine Sichtbehinderung für den Verkehr entstehen würde. Die Herstellung eines Konnexes zwischen Imbissstand und Badesee erscheine ihm nicht möglich. Die Badesaison würde ja schließlich nicht das ganze Jahr dauern. Wenn man all diese Argumente berücksichtige, wäre eine Zustimmung zur Umwidmung ganz einfach nicht möglich.

GR Schöberl erwidert, dass die Argumentation der SPÖ-Gemeinderatsfraktion sicher nicht ganz unrichtig wäre. Man sollte aber auch bedenken, dass Herr Sonnberger der Gemeinde beim Grundverkauf, der die Verbreiterung des Seeweges erst ermöglicht habe, sehr entgegengekommen sei. Nach Vorliegen der Erklärung erscheine daher eine Zustimmung zur Umwidmung als gerechtfertigt. Der Bürgermeister als Baubehörde werde bezüglich des Erscheinungsbildes des neuen Imbissstandes ohnehin weitgehendes Mitspracherecht haben.

StR Murcko weist auf eine neu aufgestellte Gartenhütte beim Imbissstand „Kilimandscharo“ hin und ersucht um Prüfung der Rechtmäßigkeit.

Der **Bürgermeister** sagt eine Überprüfung und entsprechenden Bericht zu.

GR Ing. Pleiner meint, dass bei neutraler Betrachtung von keiner Verschlechterung der örtlichen Situation gesprochen werden könnte. Durch die vorliegende Erklärung sei auch die Gefahr eines dritten Imbissstandes nicht mehr gegeben. Und man sollte wirklich daran denken, dass man bei Verbreiterung des Seeweges vom guten Willen des Herrn Sonnberger abhängig gewesen sei.

GR Soriat entgegnet, dass man schon von einer Verschlechterung sprechen müsste. Schließlich würde ja Grünland verbaut. Die Parkflächen wären tatsächlich zu klein und weiters würde die vorhandene Gastronomie den Bedarf abdecken. Aus diesem Grund würde sich die FPÖ-Gemeinderatsfraktion gegen die Umwidmung aussprechen.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass jedes Argument etwas für sich habe. Aber es gehe auch um das Ansehen des Gemeinderates, der Herr Sonnberger die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens in Aussicht gestellt habe. Dies sei schließlich der Beweggrund für Herrn Sonnberger gewesen, den benötigten Grund für die Verbreiterung des Seeweges an die Gemeinde zu verkaufen. Es wäre nicht anständig, nun das Umwidmungsverfahren abzubrechen. Durch die Erklärung von Herrn Sonnberger sei aus seiner Sicht die Sicherheit gegeben, dass sich die Situation verbessern würde. Der Konnex zwischen Imbissstand und Badensee ließe sich sehr leicht herstellen. Schließlich würde auch das Gasthaus Pleschinger Stub'n, das Gasthaus Altendorfer und der Imbissstand „Kilimandscharo“ sehr vom Badensee profitieren.

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, den Änderungsplan Nr. 8 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	-	11	1 (Auberger)
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1 (Himmelbauer)	2	-
	17	13	1

nicht bei der Abstimmung: -

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Wögerbauer-Gründe an der Holzwindener Straße (Wohnpark Hasenberg) – Erlassung einer Bebauungsrichtlinie; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/2003/Bu

Wögerbauergründe; Erlassung einer Bebauungsrichtlinie

A m t s b e r i c h t

Laut Flächenwidmungsplan wurde im Bereich rechts des Beginns des Güterweges Holzwinden und südwestlich des Ortschaftsweges nach Hasenberg eine größere Baulandfläche ausgewiesen (Wögerbauergründe). Der Grundeigentümer, Dietmar Wögerbauer, hat über Aufforderung der Stadtgemeinde

Steyregg beim Baumeister Kern, BaugesmbH aus Unterweissenbach, der als Bauträger fungieren wird, einen Bebauungsvorschlag in Auftrag gegeben, der in einer Bau- und Planungsausschusssitzung mit der Stadtgemeinde akkordiert wurde. Dieser Bebauungsvorschlag soll vom Gemeinderat beschlossen werden, um eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde zu bilden. Der Bebauungsvorschlag wurde vom Ortsplaner Architekt DI. Fierlinger geprüft und mit einem „Genehmigungsvermerk“ = positive Stellungnahme, versehen.

Dadurch soll die ordnungsgemäße Verbauung gesichert werden. Bemerkte wird noch, dass im Flächenwidmungsplanverfahren einerseits eine Erklärung über die kostenlose Abtretung eines Gehsteiggrundes, beginnend am Ende des Tiefen Weges bei der sogenannten „Fliegerkurve“ bis zum Beginn des Güterweges Holzwinden von Herrn Wögerbauer abgegeben wurde, andererseits ein Baulandsicherungsvertrag mit Wögerbauer abgeschlossen wurde, der der Gemeinde die Möglichkeit gibt, im Falle einer Nichtverbauung des gewidmeten Grundes in den nächsten Jahren den Grund entschädigungslos in Grünland rückzuwidmen, oder den Grund zu üblichen Baulandpreisen aufzukaufen und einer Vermarktung zuzuführen.

Diesbezüglich haben allerdings sowohl der Grundeigentümer als auch der Verwerter erklärt, dass sie nach Möglichkeit noch heuer 20 Wohneinheiten frei finanziert errichten wollen und gleichzeitig umgehend um Wohnbauförderungsmittel für den übrigen Bebauungsteil ansuchen werden, sodass die Ernsthaftigkeit des Vorhabens gegeben scheint.

Der Ortsplaner hat diesbezüglich vorgeschlagen, dass die geordnete Verbauung von Südwesten nach Nordosten angestrebt werden sollte.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, folgenden Bebauungsvorschlag zu genehmigen:

Bebauungsvorschlag Wohnpark Hasenberg

Grundlage des Bebauungsvorschlages ist der Plan der Baumeister Kern Bau-GmbH, 4273 Unterweissenbach, mit der Nr.1741/12 vom 9.12.2002 über die Parz.Nr.555/2, 556, 557/1, 557/2, 558 und 946/1, alle KG Pulgarn.

1. Nutzungsschablone

W	I+D / II / II+D
--	O / G

2. Die in dem Plan festgelegten Firstrichtungen und Dachneigungen sind ebenso wie die Geschoszahl und die Stellung der Gebäude einzuhalten.

3. Geschoszahl und Gebäudehöhe der Hauptgebäude:

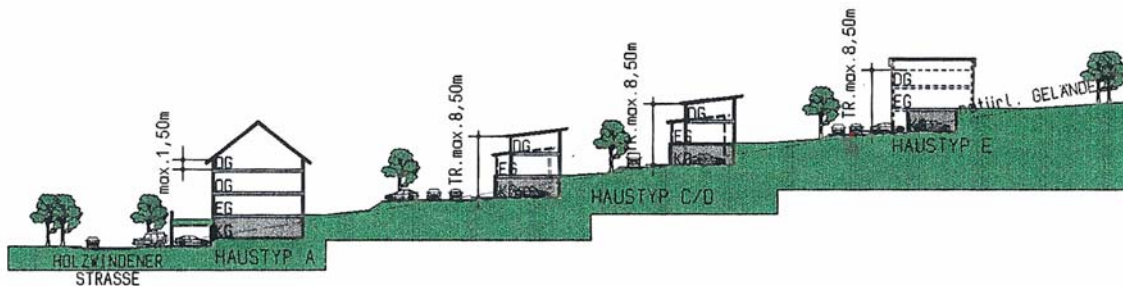
Haustyp A: II+D, max. Übermauerung 1,5m, Satteldach mit Dachneigung 20-40°, Dacheindeckung rot/rotbraun

Haustyp B: I+D/II, Satteldach mit Dachneigung 20-40°, Pultdach mit Dachneigung 5-20°, Dacheindeckung Ziegel oder Blech (grau), max. Traufenhöhe = 8,5m über Eingangsniveau

Haustyp C: I+D/II, Pultdach mit Dachneigung 5-20°, Dacheindeckung Blech (grau), Pultdach muss parallel zum Hang verlaufen, max. Traufenhöhe = 8,5m über Eingangsniveau

Haustyp D: I+D/II, Pultdach mit Dachneigung 5-20°, Dacheindeckung Blech (grau), Pultdach muss parallel zum Hang verlaufen, max. Traufenhöhe = 8,5m über Eingangsniveau

Haustyp E: I+D/II, Pultdach mit Dachneigung 5-20°, Dacheindeckung Blech (grau), Firstrichtung NO/SW, max. Traufenhöhe = 8,5m über Eingangsniveau



4. Garagen sind in das Hauptgebäude einzuplanen oder in baulichem Zusammenhang mit diesem zu errichten.
5. Auf jeder geplanten Bauparzelle sind 2 PKW-Stellplätze zu schaffen (Garage und Stellplatz): Dachform für Garagen: Pultdächer bzw. Flachdächer, Dacheindeckung wie Hauptgebäude, Flachdächer sind zu isolieren.
6. Nebengebäude: Gartenhütten bis max. 12m² dürfen in dem mit „N“ gekennzeichneten Bereich errichtet werden.
7. Einfriedungen sind einheitlich zu gestalten und müssen von den Straßengrundgrenzen einen Abstand von mindestens 50cm aufweisen und dürfen zwischen den Grundstücken max. 1,5m hoch errichtet werden.
8. Stützmauern dürfen nur zur natürlichen und notwendigen Geländekorrektur mit einer max. Höhe von 1,5m errichtet werden.
9. Trinkwasserversorgung: erfolgt durch die städtische Wasserleitung (Anschlusspflicht)
10. Abwasserbeseitigung: erfolgt durch die städtische Kanalisation (Anschlusspflicht)

Steyregg, 19.2.2003
 Bürgermeister Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass sich der Planungsausschuss sehr intensiv mit dem Bebauungsvorschlag befasst habe. Der Vorschlag habe großen Gefallen gefunden.

Nach kurzer weiterer Diskussion, in der der Bebauungsvorschlag von allen Fraktionen als sehr gut bezeichnet wird, stellt **GR Ing. Pleiner** den Antrag, vorliegenden Plan und den dazugehörigen Bebauungsvorschlag zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag 2 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Wohnpark Hasenberg - Annahme einer Verpflichtungserklärung über die Errichtung der gesamten Infrastruktur; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Üblicherweise verlangt die Stadt Steyregg bei Neubaugebieten vom jeweiligen Grundeigentümer Erklärungen über die Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur (Wasserleitung, Kanal, Straße). Dies soll selbstverständlich auch beim neuen Projekt „Wohnpark Hasenberg“ erfolgen. Um die Grundlagen für die Realisierung des neuen Wohnparks möglichst alle gleichzeitig zu schaffen, darf um dringliche Behandlung gebeten werden.

Steyregg, 19.2.2003
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** verliest vorliegende Verpflichtungserklärung:

Dietmar Wögerbauer
Stadtplatz 2
4221 Steyregg

Steyregg, 27. Februar 2003

An die
Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Herr Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg, ist Alleineigentümer der Grundstücke Parz.Nr.556, 555/2, 558, 557/1, 557/2, 948/1, KG Pulgarn. Dieser Grundeigentümer gibt für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber der Stadtgemeinde Steyregg folgende rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung ab:

Verpflichtungserklärung

1. Grundlage dieser Erklärung ist der Bebauungsvorschlag „Wohnpark Hasenberg“, erstellt von der BaugesmbH Baumeister Kern aus Unterweißenbach und geprüft vom Ortsplaner der Stadtgemeinde Steyregg Dipl.-Ing. Fierlinger vom 09.12.2002. Dieser wird gleichzeitig mit dieser Erklärung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg zur Beschlussfassung vorgelegt. Alle Infrastruktureinrichtungen beziehen sich ausschließlich auf dieses Bebauungsgebiet.
2. Herr Dietmar Wögerbauer (Grundeigentümer) erklärt für sich oder im Falle des Grundstücksverkaufes für den Rechtsnachfolger (Bauträger), dass er die zur Verbauung der in der Einleitung bezeichneten Grundstücke notwendige Errichtung einer Wasserversorgungsanlage unter Zugrundelegung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen vornehmen lassen wird. Mit der Projektierung wird ein befugtes Unternehmen beauftragt werden.
3. Der Grundeigentümer erklärt für sich bzw. den allfälligen Rechtsnachfolger weiters, dass er die zur Verbauung der in der Einleitung bezeichneten Grundstücke notwendige Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage unter Zugrundelegung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen vornehmen lassen wird. Mit der Projektierung wird ein befugtes Unternehmen beauftragt werden.
4. Der Grundeigentümer bzw. dessen allfälliger Rechtsnachfolger wird bei der Errichtung dieser Anlagen als Auftraggeber auftreten und die Bauüberwachung durch ein befugtes Unternehmen vornehmen lassen.

5. Ebenfalls im Auftrag des Grundeigentümers oder dessen Rechtsnachfolgers wird das gesamte Siedlungsstraßennetz einschließlich allfälliger dazugehöriger Stützmauern und einschließlich des kompletten Entwässerungssystems innerhalb der zukünftigen Siedlung errichtet werden. Die Straßenwässer sind in den benachbarten Tobersbach einzubinden. Die Straßenausführung ist mit mittelschwerem Unterbau und bituminöser Oberfläche (mindest 8 cm starkem Bitukiesbelag 0/16) herzustellen.
Die Baudurchführung wird wie folgt vereinbart:
Spätestens jeweils nach Fertigstellung der Wohnanlage und vor Bezug der Wohnungen ist der Straßenbau fertig zu stellen. Dies gilt jeweils für fertig gestellte Wohnparkteile.
6. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Steyregg die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erst dann in ihr Eigentum übernehmen wird, wenn diese fertig gestellt sind und der ordnungsgemäße Zustand durch die zuständigen Behörden überprüft wurde.
7. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Steyregg die Straßen innerhalb der künftigen Siedlung erst nach völliger ordnungsgemäßer Fertigstellung in das öffentliche Gut übernehmen wird.
8. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich, den Grundkäufern verbindlich mittels einer Kopie dieser Verpflichtungserklärung mitzuteilen, dass für Wasser und Kanal die jeweils geltenden Anschlussgebühren an die Stadtgemeinde Steyregg zu entrichten sind, es sei denn, dass sie durch den Grundeigentümer oder den Verwerter bezahlt werden. Verkehrsflächenbeiträge im Sinne der Oö. Bauordnung sind nicht zu entrichten, da die Straßen vom Grundeigentümer oder Verwerter errichtet werden.
9. Diese Erklärung geht auf Erben und Rechtsnachfolger über.
10. Die gegenständliche Erklärung wird als integrierender Bestandteil in die mit den einzelnen Grundkäufern abzuschließenden Kaufverträgen aufgenommen werden.

Steyregg, 27. Februar 2003

Für den Grundeigentümer:
Dietmar Wögerbauer eh.

Für die Stadtgemeinde Steyregg:
Josef Buchner, Bürgermeister eh.

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Erklärung des Herrn Wögerbauer die Errichtung der Straßenbeleuchtung nicht beinhaltet. Die Straßenbeleuchtung sei auch in den bisher abgeschlossenen Vereinbarungen mit Grundeigentümern nie angesprochen worden. Er bedanke sich aber für den diesbezüglichen Hinweis von Vzbgm. Ing. Rockenschaub und beantrage, dass sich der Gemeinderat mit Beschluss dafür ausspreche, dass im Wohnpark Hasenberg keine Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde errichtet würde. Wenn der Bauträger eine Straßenbeleuchtung auf eigene Kosten errichten würde, dann werde sich die Gemeinde einer Übernahme zur Wartung und Instandhaltung nicht verschließen.

StR Murcko bezeichnet die vorliegende Erklärung als sinnvoll. Ebenso sei der Antrag des Bürgermeisters betreffend die Straßenbeleuchtung zweckmäßig.

StR Burger erklärt, dass er persönlich bisher immer gegen dieses Projekt gewesen sei, da landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gingen. Auf Grund der vorliegenden Planung würde er aber seine ablehnende Haltung aufgeben und dem Projekt seine Zustimmung geben. Er weise aber darauf hin, dass eine Verbreiterung der Holzwindener Straße erforderlich sei. Auch der Gehsteigbau würde dann notwendig werden.

Der **Bürgermeister** merkt an, dass eine Verbreiterung der Holzwindener Straße kaum möglich wäre. Der Gehsteig jedoch wäre sicher realisierbar, da sich Herr Wögerbauer schon früher zur kostenlosen Grundabtretung verpflichtet habe.

Der **Bürgermeister** lässt über die Annahme der vorliegenden Erklärung abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Ing. Rockenschaub			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr. 3 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 10 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3; Umwidmung der Parzellen 956/2, 979/1, 978, 983, 1188/2, 982, 991/1 und 991/2, alle KG Steyregg, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, Grünland- Sport- und Spielfläche und Dauerkleingärten in Betriebsbaugebiet, eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie dementsprechenden neuen Erschließungsstraßen; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Die Übersiedlung der Holzbauwerke Wimmer in das neue Betriebsbaugebiet 2, ist vertraglich bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung geregelt worden und es ist ein Umwidmungsverfahren eingeleitet worden. Da alle Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Interessensvertretungen ausschließlich positiv sind, allerdings Einwendungen von anzuhörenden Nachbarn im Stellungnahmeverfahren, die der Gemeinderat im Anhörungsverfahren zu beraten und entscheiden hat, ist der Endbeschluss für Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan dringlich erforderlich, damit die Holzbauwerke Wimmer umgehend um bau- und gewerbebehördliche Bewilligung einkommen können.

Steyregg, 26.2.2003
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GZ.: 031-2/1-5/10/EI
 Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001, Änderung Nr. 10
 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung 3
 Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt die Umwidmung der Pz. 956/2, 979/1, 978, 983, 1188/2, 982, 991/1 und 991/2, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 194.000 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, Grünland- Sport- und Spielfläche und Dauerkleingärten in Betriebsbaugebiet, eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie der dementsprechenden neuen Erschließungsstraßen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass der Umwidmung aus ortsplannerischer Sicht zugestimmt werden kann, dass sich diese Umwidmung mit den Zielen des ÖEK deckt, das auf diese neue Situation abgestimmt bzw. abgeändert werden muss.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung 4.12.2002 diese Änderung behandelt und es wurden, wie im beiliegenden Plan des Ortsplaners ersichtlich, die oben angeführten Widmungsflächen festgelegt. Es wurde die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, dieser Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung zu geben, weil diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde gemäß § 36, Abs. 2, Z. 2 nicht widersprechen.

Der Gemeinderat hat am 12.12.2002 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurden vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, von der Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie von der Verbund – Austrian Power Grid AG positive Stellungnahmen abgegeben, jedoch auf die einzelnen Forderungen und Auflagen ist noch Rücksicht zu nehmen. Lediglich von den betroffenen Grundanrainern Johann und Peter Aistleitner wurde eine negative Stellungnahme abgegeben, da sie durch die notwendigen Geländeänderungen im neuen Betriebsbaugebiet eine Verschlechterung der Hochwassersituation für ihre Liegenschaft befürchten.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass der Änderungsplan Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 sowie die 3. Änderung zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zur Genehmigung gemäß § 34 ROG der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 26.2.2003
FI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner verliert zu dieser geplanten Umwidmungsänderung die Einwendung von Johann und Peter Aistleitner:

Johann und Peter Aistleitner
Kutzenbergstraße 21
4222 Luftenberg

Luftenberg, 13. Februar 2003

Betrifft: Stellungnahme zur Verständigung vom 16.12.2002 bezüglich
Änderungsplan Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001

An die
Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 S t e y r e g g

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erheben gegen die geplante Umwidmung Einspruch, da mit dieser Umwidmung eine Geländeänderung (Auflandung) verbunden ist und dass wegen dieser Auflandung der Grundwasserspiegel steigt und dadurch wird meine angrenzende Liegenschaft in Mitleidenschaft gezogen. Bis zum letztjährigen Hochwasser war unser Wohnhaus von einem Hochwasserereignis noch nie betroffen, aber jetzt strömt Grundwasser in den Keller ein. Bei weiterer Verbauung der angrenzenden Grundflächen mit der durch notwendige Auflandung wird die Hochwassergefahr für unsere Liegenschaft noch größer, daher ersuchen wir, dass von einer Umwidmung Abstand genommen wird und diese angrenzenden Grundflächen so zu belassen, wie sie sind.

Hochachtungsvoll
Johann Aistleitner eh.

* * *

StR Grassnigg erklärt, dass sich die SPÖ-Gemeinderatsfraktion im Zwiespalt befinde, da sie ursprünglich gegen die gesamte Planung mit Gewerbegebiet und neuem Sport- und Freizeitzentrum gewesen sei. Diese ablehnende Haltung würde aber nun das neue Gewerbegebiet 2 betreffend aufgeben, da die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Vorrang habe. Es sei ihm klar, dass dieser Sinneswandel politisch ausgeschlachtet werden würde. Aber trotzdem werde die SPÖ-Gemeinderatsfraktion nun ihre Zustimmung geben. Für den Fall eines neuerlichen Hochwassers warne er aber vor der Situation, dass die höheren Aufschüttungen im Gewerbegebiet 2 eine Stauwirkung hervorrufen würden, die sich negativ für die Flächen im Gewerbegebiet 1 auswirken würden.

Der **Bürgermeister** betont, dass es ihn freue, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion ihren Widerstand gegen die künftige Entwicklung der Stadt Steyregg zumindest teilweise aufgebe. Im Übrigen werde das Hochwasser-Gesamtprojekt, das derzeit von Dipl.-Ing. Lohberger ausgearbeitet würde, Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Betriebe im Gewerbegebiet 1 enthalten.

Zu den Einwendungen erklären die **Mitglieder des Gemeinderates** nach kurzer Beratung, dass eine Beeinträchtigung der Liegenschaft Aistleitner auch im Hochwasserfall nicht gegeben sein würde und daher die Umwidmung ohne Probleme vorgenommen werden könnte.

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, den Änderungsplan Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 sowie Änderung Nr. 3 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 beim Amt der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag 4 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 4

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 nach dem Punkt Nr. 11 zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 11 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3; Umwidmung der Parzellen 1175/4 (Teilbereich), 1175/9, 981/5 (Teilbereich), 986/2 und 1175/15, alle KG Steyregg, von Betriebsbaugebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen) sowie die Umwidmung der Parzellen 993/1, 993/2 und 1205/7, alle KG Steyregg von Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Umwidmung der Parzelle

981/4 und 986/1, beide KG Steyregg, von eingeschränkten gemischten Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet in Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Durch die Übersiedlung der Holzbauwerke Wimmer in das neue Betriebsbaugebiet 2 entsteht die Möglichkeit einer Widmungsvereinbarung nördlich der Summerauerbahn, die der Gemeinderat in der vorigen Sitzung auch bereits vertragsmäßig festgelegt und die Umwidmungsverfahren eingeleitet hat. Nachdem die Stellungnahmenfrist abgelaufen ist, alle Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Interessensvertretungen ausschließlich positiv sind, allerdings Einwendungen von anzuhörenden Nachbarn im Stellungnahmeverfahren, die der Gemeinderat im Anhörungsverfahren zu beraten und entscheiden hat, ist der Endbeschluss für Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan dringlich erforderlich, damit die Holzbauwerke Wimmer umgehend um bau- und gewerbebehördliche Bewilligung einkommen können.

Steyregg, 26.2.2003
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GZ.: 031-2/1-5/11/EI
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001, Änderung Nr. 11
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3
Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

Amtsbericht

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt die Umwidmung der Pz. 1175/4 (Teilbereich), 1175/9, 981/5 (Teilbereich), 986/2 und 1175/15, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 9.900 m² von Betriebsbaugebiet in ein eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss der Errichtung betriebsfremder Wohnungen).

Ebenso beabsichtigt die Stadtgemeinde Steyregg die Umwidmung der Pz. 993/1, 993/2 und 1205/7, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 831 m² von derzeit Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Weiters beabsichtigt die Stadtgemeinde Steyregg die Umwidmung der Pz. 981/4, KG Steyregg, im Ausmaß von 3814 m² von eingeschränktem gemischtem Baugebiet in Wohngebiet und die Umwidmung der Pz. 986/1, KG Steyregg, im Ausmaß von 7488 m² von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet.

Weiters soll die im Flächenwidmungsplan dargestellte „Verdachtsfläche – Altlast“ in dem gesamten Bereich entlang der Bahnlinie entfallen, da in diesem Bereich nie eine solche Verdachtsfläche betreffend Altlasten vorhanden war.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden kann und das sich diese Umwidmung mit den Zielen des ÖEK deckt, das aber auf diese neue Situation abgestimmt bzw. abgeändert werden muss.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung 4.12.2002 diese Änderung behandelt und es wurden, wie im beiliegenden Plan des Ortsplaners ersichtlich, die oben angeführten Widmungsflächen festgelegt. Es wurde die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, dieser Flächenwidmungsplanänderung sowie der Abänderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ die Zustimmung zu geben, weil diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde gemäß § 36, Abs. 2, Z. 2 nicht widersprechen.

Der Gemeinderat hat am 12.12.2002 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurden vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, von der Wildbach- und Lawinerverbauung, sowie von der Linz AG positive Stellungnahmen abgegeben, jedoch auf die einzelnen Forderungen und Auflagen ist noch Rücksicht zu nehmen. Lediglich von den betroffenen Grundanrainern Iris Hattmannsdorfer sowie Teile der Hauseigentümer der Liegenschaft Steyregg, Förogenstraße 5, wurde eine negative Stellungnahme abgegeben, da sie durch die Umwidmung eine Einschränkung der Privatsphäre, eine Einschränkung des

Ausblickes, einen Mangel an Licht sowie eine wesentliche Lärm- und Schmutzbelastung während der Baues befürchten und somit zur Einschränkung der Wohnqualität und einem bedeutenden Preis- bzw. Wertverfall der Wohnungen führt.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass der Änderungsplan Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 sowie die 3. Änderung zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zur Genehmigung gemäß § 34 ROG der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 26.2.2003
FI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner verliest dazu folgende Einwendungen:

An die
Stadtgemeinde Steyregg
Pol. Bezirk Urfahr Umgebung
4221 Steyregg

Frau
Iris Hattmannsdorfer
Förgenstraße 5/6
4221 Steyregg

Steyregg, 30. Dezember 2002

**Stellungnahme
Änderung Flächenwidmungsplan 5/2001
Parzelle 981/4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Verständigung vom 16.12.2002, den Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 im Bereich der Firma Wimmer, Mauthausener Straße 20 zu ändern, sende ich hiermit meine schriftliche Stellungnahme:

Durch Umwidmung des anliegenden Gewerbegebietes (Parzelle 981/4) in ein Wohngebiet und die damit verbundene folgende Wohnbauerrichtung, befürchte ich bedeutende Beeinträchtigungen meiner Eigentumswohnung in der Förgenstraße 5, erster Stock (Parzelle 987/1).

Da die genannte Wohnung südseitig ausgerichtet ist, kommt es zur

- Einschränkung der Privatsphäre (direkter Blick in Schlaf-, Wohnzimmer und Loggia)
- Beeinträchtigung des Ausblickes
- Mangel an Licht
- wesentlichen Lärm und Schmutzbelastungen während des Wohnungsbaus

und somit zur Einschränkung der Wohnqualität und einem bedeutenden Preis- bzw. Wertverfall der Wohnung.

Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen und mich rechtzeitig über alle Schritte, welche die Gemeinde unternimmt, zu informieren.

Iris Hattmannsdorfer eh.

* * *

An die
Stadtgemeinde Steyregg
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung
4221 Steyregg

Benachrichtigte Eigentümer
Förgenstraße 5
4221 Steyregg

Steyregg, 7. Februar 2003

**Stellungnahme
Änderung Flächenwidmungsplan 5/2001**

Parzelle 981/4

An die Stadtgemeinde Steyregg!

Bezugnehmend auf Ihre Verständigung vom 16.12.2002, den Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 im Bereich der Firma Wimmer, Mauthausener Straße 20 zu ändern, senden wir Ihnen hiermit eine schriftliche Stellungnahme:

Durch Umwidmung des anliegenden Gewerbegebietes (Parzelle 981/4) in ein Wohngebiet und die damit verbundene folgende Wohnbauerrichtung, befürchten wir bedeutende Beeinträchtigungen unserer Eigentumswohnungen in der Förgenstraße 5 (Parzelle 987/1).

Damit verbunden

- Einschränkung der Privatsphäre der südseitig gelegenen Wohnungen
- Beeinträchtigung dieser Wohnungen in Ausblick sowie Mangel an Licht
- wesentlichen Lärm und Schmutzbelastungen während des Wohnungsbaus
- Einschränkungen der Wohnqualität
- bedeutender Preis- bzw. Wertverfall aller bestehenden Wohnungen

Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen und uns rechtzeitig über alle Schritte, welche die Gemeinde unternimmt, zu informieren.

Dieses Dokument gilt als schriftliche Stellungnahme aller umseitig angeführten Anrainer, die namentlich in der Verständigung der Stadtgemeinde bzgl. Flächenwidmungsplanänderung zur Stellungnahme gebeten wurden.

Othmar Punzenberger eh.
Alfred und Monika Konopitzky eh.
Sabine Hametner eh.
Georg Stadlmann eh.
Helmut und Brigitte Schmolzmüller eh.

Franz und Christine Kögl eh.
Anna Lehermayr eh.
Gerhard Gruber eh.
Hildegard Hofer eh.
Iris Hattmannsdorfer eh.

* * *

Vzbgm. Ing. Rockenschaub stellt die Frage, wie die neuen Wohnblöcke situiert werden würden.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass noch keine Planungsunterlagen vorliegen würden. Mit einer solchen Planung müssten sich dann ohnehin der Ortsplaner und der Planungsausschuss befassen.

StR Grassnigg hält fest, dass die Einwendungen der Bewohner der Förgenstraße in subjektiver Hinsicht verständlich wären. Trotzdem würden die Einwendungen bei einer sachlichen und objektiven Betrachtung nicht ausreichen, von einer Umwidmung Abstand zu nehmen. Bei einer Verbauung würden außerdem alle baurechtlichen Vorschriften genauestens eingehalten werden.

Die **Vertreter der anderen Gemeinderatsfraktionen** pflichten StR Grassnigg bei.

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, den Änderungsplan Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001 sowie Änderung Nr. 3 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr.1 beim Amt der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :

Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung von Protokollen des Prüfungsausschusses; Beratung und Beschlussfassung

GR Aberle bringt folgende Amtsberichte und die dazugehörigen Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2002/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs. 3 GemO sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Folgende Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 24. Februar 2000

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Prüfung des Anruf-Sammel-Taxis – Einsicht in die Verrechnung November 1999.
Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 10.12.2002
OKontr. Stingeder

* * *

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Steyregg, am Donnerstag, den 24. Februar 2000 um 17.00 am Amt.

Anwesende:

Vorsitzender (Obmann):

GR Aberle Helmut SPÖ

Mitglieder:

GR Neulinger Gabriele SPÖ

GR Schöberl Wilhelm SBU

GR Schonka Jürgen ÖVP

Es fehlt unentschuldig:

GR Großschartner Werner FPÖ

Weiters anwesend:

AL Heuschober Helmut

Schriftführer:

Peinbauer Christine

Tagesordnung:

1. Anruf-Sammel-Taxi
Einsicht in die Verrechnung November 1999
2. Allfälliges

Herr **GR Aberle** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, überprüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Anruf-Sammel-Taxi - Einsicht in die Verrechnung November 1999

Der **Obmann** erklärt kurz, dass er erst nach einigen Telefonaten und durch seine persönliche Vorsprache bei der ESG, nun doch die Unterlagen für die Überprüfung der Monate Oktober und November erhalten hat.

Die **Mitglieder des Prüfungsausschusses** überprüfen nun die Unterlagen der ESG.

Das Prüfungsergebnis ergab, dass sich die Fehler der bereits vorangegangenen Prüfung bei der ESG wiederholen. Es werden sehr unterschiedliche Fahrpreise verrechnet.

Weiters ist aus den Fahrtrouten ersichtlich, dass erst bei den Retourfahrten Steyregg und Plesching angefahren wird. Es steigt zuerst der Fahrgast in Hasenberg aus, dann der Fahrgast in Steyregg, Mauthausener Straße. Genauso verhält es sich in Plesching. Es kristallisiert sich heraus, dass bei solchen Fahrtrouten die Rückfahrt finanziert wird.

Der **Obmann** meint, dass es interessant wäre, einzelne Rechnungen der Fahrten und die Unterschriften der Fahrgäste direkt bei der ESG anzusehen.

Es wird einstimmig vereinbart, dass nochmals eine AST-Fahrt vom Hauptplatz nach Hasenberg und Steyregg getestet wird. Denn nur so kann sicher festgestellt werden, dass das AST erst bei der Rückfahrt Steyregg anfährt.

TOP 2: Allfälliges

Es wurde nur kurz über den außergerichtlichen Ausgleich der Ben Fredj OEG – Seetaverne Plesching gesprochen.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen gibt, schließt der **Obmann** die Sitzung um 18.10 Uhr.

* * *

GZ.: 004-40/2003/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

Amtsbericht

Laut § 91 Abs. 3 GemO sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Folgende Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 14. November 2002

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Kontrolle diverser Rechnungen und Beschlüsse 2002. Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 18.1.2003
OKontr. Stingeder

* * *

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Steyregg, am Donnerstag, den 14. November 2002 um 17.00 am Amt.

Anwesende:

Vorsitzender (Obmann):

GR Aberle Helmut SPÖ

Mitglieder:

GR Neulinger Gabriele SPÖ

GR Schöberl Wilhelm SBU

GR Schonka Jürgen ÖVP

GR Himmelbauer Franz FPÖ

Schriftführer:

Stingeder Hannes

Tagesordnung:

1. Kontrolle diverser Rechnungen und Beschlüsse 2002
2. Allfälliges

Herr **GR Aberle** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, überprüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Kontrolle diverser Rechnungen und Beschlüsse 2002

Der **Obmann** des Prüfungsausschusses äußert in Bezug auf die Darlehensauschreibung (wurde bereits zum zweitenmal durchgeführt, da es erstmalig im Gemeinderat zu keinem Beschluss kam) bezüglich des Kanalbauabschnittes BA 12 und des Wasserbauabschnittes BA 06 die Meinung, dass es zu überdenken sei, ob Mehrfachauschreibungen in so kurzer Zeit der Fairness entsprechen. Weiters wurde hiermit gegen einen Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2002 gehandelt. Frau **GR Neulinger** schließt sich dieser Meinung an.

Der Rest des Ausschusses teilt diese Meinung nicht.

Herr **GR Aberle** kritisiert die Einschaltung von Inseraten, wie jene von der Finanzberatung Bodingbauer. Er ist der Meinung, dass Inserate auf Seriosität geprüft werden sollen, da die Gemeindezeitung einen öffentlichen Charakter aufweist. Außerdem ist dies aus finanziellen Gründen schon ratsam, da dadurch das Amtsblatt unnötig aufgebläht wird.

Der **Prüfungsausschuss** erklärt die Tatsache, dass die Firma Fritscher (Baufirma bei der Musikschule) den Vertrag seit 4 Monaten nicht unterschrieben hat. Diesbezüglich führte der **Obmann** mit Herrn Dipl.-Ing. Deutschbauer ein Telefonat, wobei dieser erklärte, dass dies auf den Baufortschritt keinen Nachteil hat. Herr Dipl.-Ing. Deutschbauer wird dennoch versuchen, diese Angelegenheit so bald als möglich zu regeln.

Bei der Belegprüfung wurden folgende Belege geprüft:

Die Zahlungen für Sondernotstandshilfe an die AMS ergeben sich laut Buchhaltung dadurch, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist ein Drittel des Sondernotstandes zu bezahlen. Durch die Tatsache, dass immer mehr Tagesmütter zur Verfügung stehen, haben sich diese Zahlungen seit den letzten Jahren erheblich verringert.

Auf die Anfrage bezüglich der Rechnung für den Uhrenankauf wurde seitens der Buchhaltung erklärt, dass diese für Repräsentationszwecke (z.B. für Ehrungen) und für den Verkauf angeschafft wurden.

Herr **GR Schonka** kontrolliert die Telefonrechnungen und begrüßt die positive Kostenentwicklung.

Herr **GR Schonka** stellt weiters fest, dass in Zukunft die Vereine darauf hingewiesen werden sollen, für die Verpflegung ihrer Kinderferienaktionen im Ort einzukaufen.

TOP 2: Allfälliges

Der **Obmann** besichtigt das bei der letzten Ausschusssitzung angesprochene Erinnerungsschreiben an die Linz AG bezüglich Sammeltaxi und bemängelt, dass dieses wieder an das Kundenzentrum und nicht, wie besprochen, an die Generaldirektion gesendet wurde. Der **Ausschuss** verlangt, dieses nachzuholen.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der **Obmann** die Sitzung um 18:20 Uhr.

* * *

GR Aberle berichtet zu der Verhandlungsschrift vom 24. Februar 2002, dass die Prüfung des Anruf-Sammel-Taxis bis heute nicht abgeschlossen sei, da die LINZ AG entweder gar nicht oder nur sehr zögerlich auf Schreiben des Stadtamtes reagieren würde.

GR Aberle stellt den Antrag, die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses vom 24. Februar 2000 und vom 14. November 2002 zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	5	-	-
FPÖ	3	-	-
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: Ing. Rockenschaub, Murcko, Pilz			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 13:

Stadtgemeinde Steyregg; Geschäftsordnung für den Personalbeirat;
Beratung und Beschlussfassung

StR Grassnigg bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 011/2003/Heu
Geschäftsordnung für den Personalbeirat

A m t s b e r i c h t

Das Amt der öö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 3.12.2002 (eingelangt am 17.12.2002) das Muster einer Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde übermittelt. Gemäß § 15 Abs. 5 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist eine solche Geschäftsordnung zwingend zu erlassen. Es darf daher ersucht werden, die folgende Verordnung zu beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Steyregg vom 27.2.2003,
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird**

1. Auf Grund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl.Nr. 52, zuletzt idF LGBl Nr. 81/2002, sowie des § 14 Abs. 5 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl.Nr. 48, zuletzt idF LGBl. Nr. 81/2002, in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, zuletzt idF der 2. Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 82, und § 9 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl.Nr. 63/1999, idF LGBl. Nr. 76/2002, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Steyregg erlassen.
2. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Buchner

* * *

Anlage
Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Stadtgemeinde Steyregg

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirates sind einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Die Sitzungen des Personalbeirates sind vom (von der) Vorsitzenden, bei seiner (ihrer) Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter (von der Vorsitzenden-Stellvertreterin) einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirates an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Zu den Sitzungen des Personalbeirates sind außer den Mitgliedern der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte oder in ihrer Vertretung die von ihr beauftragte Koordinatorin einzuladen. Die Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des § 14 Abs. 2 Oö. GDG 2002 bzw. des § 13 Abs. 2 Oö. GBG 2001 sind, sind berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen und sind auf ihr Verlangen zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirates, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte oder in ihrer Vertretung die von ihr beauftragte Koordinatorin sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (4) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist gemäß § 9 Abs. 2 Oö. G-GBG zu diesen Sitzungen des Personalbeirates nur dann einzuladen, solange im Personalbeirat eine Geschlechtsgruppe unterrepräsentiert ist.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende, bei seiner (ihrer) Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter (die Vorsitzende-Stellvertreterin) hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirates festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird. Die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.

§ 3

Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen

Die Mitglieder des Personalbeirates haben das Recht auf Akteneinsicht in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber(innen) ab dem Zeitpunkt, zu dem der Entwurf eines Aufnahme- oder Besetzungsvorschlages gemäß § 11 Abs. 2 Oö. GDG 2002 bzw. gemäß § 10 Abs. 2 Oö. GBG 2001 bei ihnen eingelangt ist. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

§ 4

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirates hat der (die) Vorsitzende zu führen, bei seiner (ihrer) Verhinderung der Stellvertreter (die Stellvertreterin); ist auch dieser (diese) verhindert, führt jenes an Lebensjahren älteste, bei der Sitzung anwesende Mitglied des Personal-

beirates den Vorsitz, das jener Partei angehört, die im Gemeinderat die meisten Mandate, bei gleicher Mandatszahl die höchste Parteisumme hat.

- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied des Personalbeirates am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es das Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gemeinderatsfraktion verhindert, an einer Sitzung des Personalbeirates teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

§ 7

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 8

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 9

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirates in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirates darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirates darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 10

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, ist eine Pro- und eine Kontrawortmeldung zulässig. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) auf Schluss der Rednerliste;
- c) auf Schluss der Debatte;
- d) auf Vertagung;
- e) auf Zurückstellung eines Geschäftsfalles;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 11

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat hat den Entwurf des Aufnahme- oder Besetzungsvorschlages des Gemeindefamtes zu prüfen und dann darüber abzustimmen.
- (2) Zu einem Beschluss des Personalbeirates ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (4) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln ist aufgrund eines einstimmigen Beschlusses zulässig.
- (5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Im übrigen hat der (die) Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Personalbeirat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.
- (6) Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die folgendes zu enthalten hat:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmentenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist vom Bürgermeister ein(e) Gemeindebedienstete(r) zu betrauen, sofern nicht der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) bestellt.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich in Reinschrift zu übertragen. Sie ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirates aus den Reihen der Dienstnehmervorteiler und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirates, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes sowie der von der Gleichbehandlungsbeauftragten beauftragten Koordinatorin steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern des Personalbeirates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirates Einwendungen zu erheben. Schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. In dieser nächstfolgenden Sitzung hat der Personalbeirat zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift abzuändern ist. Werden keine Einwendungen erhoben, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 13

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlene;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirates haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 14

Beziehung fachkundiger Personen

Der Personalbeirat kann seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z.B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen.

Steyregg, 19.2.2003

AL Heuschöber

* * *

StR Grassnigg stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung „Geschäftsordnung für den Personalbeirat“ die Genehmigung zu erteilen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 14:

Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung von Gemeindebürgern;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 062/2003/Heu

Ehrung von Gemeindebürgern

A m t s b e r i c h t

AL i.R. Karl Schütz

Herr Schütz ist seit 1947 Mitglied der Theater- und Liedertafelvereinigung Steyregg und seit 1984 deren Obmann. In dieser Funktion hat er das kulturelle Leben unserer Stadt maßgeblich mitbestimmt. Neben vielen Aufführungen aus dem Bereich des Boulevards hat er auch immer wieder Märchen-aufführungen initiiert, die nicht nur bei den kleinen Steyreggerinnen und Steyreggern sehr beliebt sind. Er hat auch den Steyregger „Zeitspiegel“ ins Leben gerufen, der die wichtigsten Geschehnisse des öffentlichen Lebens eindrucksvoll dokumentiert. Aber auch der Chor des Vereines hat nicht zuletzt durch sein organisatorisches Engagement einen sehr hohen Standard erreicht. Aus diesem Grund darf vorgeschlagen werden, Herrn AL i.R. Karl Schütz den Ehrenring der Stadt Steyregg zu verleihen.

Dietrich Pflieger

Herr Pflieger war 45 Jahre Mitglied der FF Steyregg, von 1983 bis 2002 war er ihr Kommandant. In unzählbaren Einsätzen war er dafür verantwortlich, dass eine ausgezeichnet organisierte Feuerwehr

zur Verfügung stand. Aber nicht nur im Brandfall setzte sich Dietrich Pfleger für die Abwehr großer Schäden ein. Besonders das Hochwasser im letzten Jahr zeigte, zu welchen Leistungen die FF Steyregg unter ihrem Kommandanten Dietrich Pfleger fähig war. Es darf vorgeschlagen werden, Herrn Pfleger für seine außergewöhnlichen Leistungen das Ehrenzeichen der Stadt Steyregg zu verleihen.

Zur organisatorischen Abwicklung darf angeregt werden, eine Feierstunde im Sitzungssaal am Stadtamt mit anschließendem Buffet (örtliche Gastronomie) abzuhalten. Zu dieser Feierstunde sollten die Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbürger Kons.Rat. Ecker und die Ehrenringträger der Stadt Steyregg eingeladen werden.

Steyregg, 20.2.2003
AL Heuschober

* * *

Vzbgm. Ing. Rockenschaub stellt die Frage, ob Herr Schütz mit der Verleihung auch einverstanden sei.

Der **Bürgermeister** informiert, dass Herr Schütz sein Einverständnis erklärt habe.

Vzbgm. Ing. Rockenschaub erklärt, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion zur Auffassung gelangt sei, dass auch dem ehemaligen Feuerwehrkommandanten Pfleger, der auch die Funktion des Pflichtbereichskommandanten bekleidet hätte, der Ehrenring und nicht nur das Ehrenzeichen verliehen werden sollte. Herr Pfleger habe 45 Jahre lang einen wichtigen Dienst an der Steyregger Bevölkerung geleistet, sodass der Ehrenring eine angemessene Auszeichnung darstellen würde.

StR Murcko meint, dass der Vorschlag auf Verleihung des Ehrenringes an Herrn Pfleger für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion neu sei und ersucht um Sitzungsunterbrechung, um kurze Beratungen innerhalb der Fraktion führen zu können.

Der **Bürgermeister** unterbricht die Gemeinderatssitzung um 21.45 Uhr und nimmt sie um 22.07 Uhr wieder auf. Er berichtet, dass sich die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen darauf geeinigt hätten, diese Angelegenheit an den Stadtrat zurück zu delegieren um die bestehenden Richtlinien genauestens zu prüfen. Er sei aber zuversichtlich, dass die Ehrungen noch vor dem heurigen Sommer durchgeführt werden könnten.

Der **Bürgermeister** schließt diesen Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung ab.

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr. 1 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendem Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2003 die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.F. der Novelle 2002 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Resolution für den Stopp der GATS-Verhandlungen; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Ursprünglich war vorgesehen, die Resolution für den Stopp der GATS-Verhandlungen dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung zuzuführen. Dringenden Aufrufen der Arbeiter-

kammer und dem Aufruf in der öö. Gemeindezeitung folgend, sollte die folgende Resolution aber so rasch als möglich beschlossen werden:

RESOLUTION

Wir fordern die Österreichische Bundesregierung und die Oberösterreichische Landesregierung auf, sich für folgende Ziele einzusetzen:

- GATS- (General Agreement on Trade in Services)-Verhandlungsstopp bis zur erfolgten Evaluierung bisheriger Privatisierungen
- Klare Definition von öffentlichen Dienstleistungen, die als von der öffentlichen Hand wahrzunehmende Grundversorgungsleistungen gegenüber der Bevölkerung ausdrücklich von den GATS-Verhandlungen ausgenommen werden
- Verbesserung öffentlicher Dienste statt deren Ausverkauf
- Offenlegung der Verhandlungsergebnisse bei internationalen Wirtschaftsabkommen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Dienstleistungen, die der Grundversorgung von Menschen dienen, von der öffentlichen Hand besser wahrgenommen werden. Damit soll privates Wirtschaften aber keineswegs negativ eingestuft werden. Aber die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik und andererseits die politisch-demokratischen Kontrollmöglichkeiten der Bevölkerung müssen erhalten bleiben. Im übrigen wird die in der öö. Gemeindezeitung Nr.2 Februar 2003 (Seite 39) enthaltene Begründung vollinhaltlich in die gegenständliche Resolution übernommen.

Steyregg, 18.2.2003
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

StR Grassnigg betont, dass es sich dabei um eine sehr ernste Angelegenheit handle, die die Gemeinde rascher als erwartet betreffen könnte. Es gebe sicher viele Aufgabenbereiche, die eine Gemeinde ausgliedern könnte. Aber z.B. die Grundversorgung mit Wasser, der Betrieb einer Abwasserentsorgungsanlage oder Aufgaben des Sozialbereiches könnten nur von einer Gemeinde im Sinne ihrer Bevölkerung sichergestellt werden.

Der **Bürgermeister** berichtet, dass die SBU-Gemeinderatsfraktion die Bedeutung dieser Resolution ebenfalls sehr hoch einschätze.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, der vorgetragenen Resolution die Zustimmung zu geben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	-
SPÖ	12	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	3	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15:
Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** berichtet über den Stand in der Angelegenheit Kanalstreit Steyregg-Engerwitzdorf. Dazu sei am heutigen Tage eine Pressekonferenz abgehalten worden. Nunmehr müsste die Reaktion des Landeshauptmannes abgewartet werden.
- b) **StR Burger** berichtet, dass das Fahrzeug eines Briefträgers auf der unbefestigten Straße vom Objekt Lehner vulgo Doppler in Richtung Güterweg Lachstatt auf Grund des desolaten Straßenzustandes stark beschädigt worden sei. Die Beschädigung der Ölwanne des Fahrzeuges habe auch einen Feuerwehreinsatz notwendig gemacht. Es sei daher dringend angeraten, dieses Straßenstück zu sanieren, da ansonsten zu befürchten wäre, dass die Post in diesem Bereich keine Zustellung mehr vornehmen würde. Der **Bürgermeister** betont, dass ihm bisher von diesem Vorfall nicht bekannt sei. Er werde entsprechende Erkundigungen einziehen und dem Gemeinderat berichten.
- c) **StR Burger** kritisiert, dass bei der Befüllung von Schlaglöchern auf unbefestigten Straßen im ländlichen Raum teilweise viel zu grobes Material verwendet worden sei und ersucht, in Hinkunft besseres Material zu verwenden. Der **Bürgermeister** sagt dies auch zu.
- d) **StR Burger** verweist auf die neue Straßenbeleuchtung im Ortsteil Plesching und regt an, die alten Masten rasch zu entfernen.
- e) **StR Burger** erinnert daran, dass im Stadtamt seit kurzem auch ein Rollstuhlfahrer beschäftigt sei. Es seien aus diesem Grund zwar Barrieren bei den Türen teilweise beseitigt worden, aber er stelle die Frage, warum dies nicht vollständig gemacht worden sei. Möglicherweise würde der neue Mitarbeiter am Stadtamt die noch immer vorhandenen Barrieren bewältigen, aber es gebe auch andere Behinderte, für die diese Barrieren unüberwindlich wären. Der **Bürgermeister** erwidert, dass die kleinen Türstaffel sicher für keinen Behinderten ein großes Problem darstellen würden. Er würde aber die Situation nochmals genau prüfen und dem Gemeinderat darüber berichten.
- f) **GR-Ersatz Pachlatko** weist auf die immer schwierigere Parkplatzsituation am Stadtplatz hin. Arbeitnehmer einer Steuerberatungskanzlei würden sehr viele Parkplätze am Stadtplatz in Anspruch nehmen. Im Bereich des Tennisplatzes wären genug Parkmöglichkeiten vorhanden. **GR Schonka** regt an, dass auch die Gemeindebediensteten diese Möglichkeit nutzen und den Parkraum im Zentrum frei halten sollten. **Vzbgm. Moser** meint dazu, dass nicht einzelne Personengruppen von einer Parkmöglichkeit im Zentrum ausgeschlossen werden könnten. Es bedürfe in dieser Angelegenheit einer Gesamtlösung.

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.35 Uhr

Vorsitzender: (Josef Buchner)	Mitglied des Gemeinderates: (Peter Grassnigg)
---	---

